Anlage 125/2006-1

Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Heidenau

gemäß § 104 (2) Satz 4 Sächs GemO

Prüfergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung zur Vorlage

Stadtrat

Aufgestellt durch
Große Kreisstadt Pirna
Fachdienst Rechnungsprüfung

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 4
1. Vorbemerkungen 5
2. Prüfungsgegenstand, -umfang und -zeit 5
3. Aufstellung und Feststellung Jahresrechnung 2004 gemäß § 88 SächsGemO 6
4. Haushaltssatzung 2005 6
4.1 Entwurf Haushaltssatzung 2005 6
4.2 Beschluss Haushaltssatzung 2005 6
4.3 Anzeige, Genehmigung und Bekanntmachung 7
5. Haushaltswirtschaft, Vermögen und Beteiligungen 2005 8
5.1 Vorläufige Haushaltsführung 2005 8
5.2 Haushalts- und Kassenvollzug 2005 und Bericht per 30.06.2005 8
5.2.1 Rechtzeitige Deckungsmittel 8
5.2.2 Haushaltsbindung des Haushaltsplanes und zulässige Abweichungen 9
5.2.3 Nachweis Haushaltsvollzug mittels Sachbücher VwHH und VmHH und Belege 11
5.2.4 Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge 12
5.2.5 Kostenrechnende Einrichtungen 12
5.2.5.1 Friedhöfe 14
5.2.5.2 Abwasserbeseitigung 16
5.2.5.3 Albert-Schwarz-Bad Betrieb gewerblicher Art 16
5.2.6 Rechtzeitige und vollständige Sicherung von Einnahmen 16
5.2.6.1 Sicherung der Einnahmen von Straßenbaubeiträgen 17
5.2.6.2 Stundung von Einnahmen 18
5.2.6.3 Niederschlagung von Einnahmen 18
5.2.6.4 Erlass von Einnahmen 18
5.2.7 Vollständige, rechtzeitige Anordnung von Ausgaben und deren Vollzug 18
5.2.8 Unvermutete Kassenprüfung 19
5.2.9 Unvermutete Zahlstellenprüfungen 2005 20
5.3 Jahresrechnung 20
5.3.1 Kassenmäßiger Abschluss § 42 KomHVO 21
5.3.1.1 Kassenreste 21
5.3.1.2 Buchmäßiger Kassenbestand 22
5.3.2 Hauhaltsrechnung § 43 KomHVO 22
5.3.2.2 Haushaltsreste 23
5.3.2.3 Abschlussbuchungen der Haushaltsrechnung 2005 26
5.3.2.4 Behandlung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2005 27
5.3.2.5 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2005 27
5.3.3 Vermögensrechnung § 45 KomHVO 27
5.3.4 Anlagen zur Jahresrechnung § 46 KomHVO 29
5.3.4.1 Vermögensübersicht 29
5.3.4.2 Rechnungsquerschnitt 29
5.3.4.3 Gruppierungsübersicht 29
5.3.4.4 Rechenschaftsbericht 29
6. Verwaltung Vermögensbestände, sonstige Bestände und Vorräte 29
7. Betätigung der Stadt Heidenau und Beteiligungsbericht Stand 31.12.2004 31
8. Weitere Prüfungen auch unter Berücksichtigung von Vorlagepflichten 32
8.1 Entwürfe Planungsverträge 33
8.1.1 Hochwasserpumpwerk 1. und 2. BA Vertragsentwürfe vom 07.04.2005 33
8.1.2 Feuerwehrgerätehaus 2. Nachtrag zum Architektenvertrag v. 14.05.2005 33
8.1.3 Marktplatz Heidenau 33
8.2 Vergabeprüfungen nach VOL/A 33
8.3 Vergaben und Nachträge nach VOB 34
8.4 Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus 34
8.4.1 Finanzierung Neubau Feuerwehrgerätehaus 34
8.4.2 Planungsleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus 34
8.4.3 Ausschreibung und Vergabe Lose 2 und 5 Neubau Feuerwehrgerätehaus 35

8.4.4 Bauleistungen Los 2 (Rohbau/Außenanlagen) Neubau Feuerwehrgerätehaus 35
8.5 Bauleistungen Los 4 Astrid-Lindgren-Grundschule 36
8.6 Erwerb und Veräußerung von Vermögen gem. §§ 89, 90 SächsGemO 36
9. Zu Feststellungen aus örtlichen Prüfungen Jahresrechnungen Vorjahre 37
10. Zu Feststellungen der überörtlichen Prüfung von Bauausgaben im HJ 2005 38
11. Zusammenfassung 38

Anlage Entwicklung Haushaltsergebnisse Jahresrechnung 2001 bis 2005 zum Vergleich

Abkürzungsverzeichnis

apl.	außerplanmäßig
ADV	Automatisierte Datenverarbeitung
AfA	Absetzung für Abnutzung
BA	Bauabschnitt
BGBl	Bundesgesetzblatt
BS	Buchungsschlüssel
DA	Dienstanweisung
DK	Deckungskreis gemäß § 18 [2] KomHVO
Epl	Einzelplan
(1) usw.	**Feststellung mit Folgerung/en**
FVA	Finanzverwaltungsamt
Grupp.Nr.	Gruppierungsnummer gem. VwV Gliederung und Gruppierung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
KomKVO	Kommunale Kassenverordnung
HAR	Haushaltsausgaberest
HER	Haushaltseinnahmerest
HH/HHS	Haushalt/Haushaltssatzung
HJ	Haushaltsjahr
HSt.	Haushaltsstelle
HKR	Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HPl.	Haushaltsplan
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
JR	Jahresrechnung
KAR	Kassenausgaberest
KER	Kasseneinnahmerest
KomHVO	Kommunale Haushaltsverordnung
KomPrüfVO	Kommunale Prüfungsverordnung des Freistaates Sachsen
krE	kostenrechnende Einrichtung
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RPO	Rechnungsprüfungsordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
ShV	Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (Vorschuss u. Verwahrkonten)
UA	Unterabschnitt gem. VwV Gliederung und Gruppierung
UGr	Untergruppe gem. VwV Gliederung und Gruppierung
üpl.	überplanmäßig
VE	Verpflichtungsermächtigung
VmHH	Vermögenshaushalt
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VVAIL	Verfahrensvorschriften f. Architekten-/Ingenieurleistungen der Stadt Heidenau
VVOB	Verfahrensvorschriften für die Vergabe von Bauleistungen der Stadt Heidenau
VwHH	Verwaltungshaushalt
VS/VW	Vorschuss/Verwahr (siehe ShV)
VwV	Verwaltungsvorschrift

Soweit im nachfolgenden Prüfungsbericht die vorstehenden Abkürzungen verwendet worden sind, so gelten diese in den entsprechenden Deklinationen.

1. Vorbemerkungen

Die örtliche Rechnungsprüfung hat entsprechend SächsGemO § 103 ff zu erfolgen. Die Aufgabe der örtlichen Prüfung wird gemäß Vertrag vom 28.08.2003 durch das RPA Pirna für die Stadt Heidenau wahrgenommen. Die örtlichen Prüfungen der JR 2005 erfolgten laufend als auch nachgängig.

Da der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung eine ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwaltung zu sichern hat und örtliche Prüfungen im Ergebnis Sicherheits-, Präventiv-, Korrektiv- und Lernwirkung haben, sind Beanstandungen aufzuklären und ggf. erforderliche Festlegungen zu treffen, Im Übrigen hat der Gemeinderat nach § 28 (2) SächsGemO die Ausführung seiner Beschlüsse zu überwachen und bei Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister zu sorgen.

Die JR selbst beinhaltet die Umsetzung des vom Stadtrat beschlossenen Haushalts. Das Ergebnis zur Prüfung der Jahresrechnung enthält daher entsprechende Informationen zur Ausübung der Kontrolle des Stadtrates im Sinne von § 28 (2) SächsGemO und soll gleichzeitig der Verwaltung Informationen über den Stand ihrer Haushaltsführung geben.

2. Prüfungsgegenstand, -umfang und -zeit

Der Jahresrechnung als Spiegelbild des Haushaltsplanes kommt im Hinblick auf die Darstellung der tatsächlichen Finanzlage und als Planungsgrundlage eine besondere Bedeutung zu. Daher beinhaltet eine ordnungsgemäße Haushaltsführung auch die fristgemäße Aufstellung. Die termingemäße Vorlage zur örtlichen Prüfung der JR 2005 erfolgte bereits am 15.06.2006 entsprechend § 88 SächsGemO innerhalb von 6 Monaten nach Ende des HJ 2005.

Die Prüfung der JR 2005 umfasste ausschließlich Vorgänge, die finanzwirtschaftliche Auswirkungen haben und erfolgte unter Einbeziehung entsprechender Entscheidungen der zuständigen Gremien der Stadt. Danach wurden vor der Buchung und nach der Buchung bereits zeitnahe Prüfungen von Kassenvorgängen und Belegen zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung vor der Vorlage der Jahresrechnung laufend durchgeführt.
Die ausschließlich nachgängige Prüfung der JR 2005 durch das RPA Pirna fand nach Vorlage der JR 2005 entsprechend der Stundennachweise bis zum 22.09.2006 statt.

Die sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung richtete sich insbesondere nach dem 4. Teil Gemeindewirtschaft der SächsGemO, außerdem insbesondere nach

- der kommunalen Prüfungsverordnung (KomPrüfVO),
- der kommunalen Haushaltsverordnung (KomHVO)
- der kommunalen Kassenverordnung (KomKVO),
- der Verwaltungsvorschrift über die Gliederung und Gruppierung des Haushalts,
- der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft v. 07.10.2005 (SächsABl. S. 1146) und
- der Hauptsatzung sowie den Dienstanweisungen der Stadt Heidenau.

Die Prüfung erfolgte nach Schwerpunkten und in Stichproben. Weitere Feststellungen durch die überörtliche Prüfung, die Bewilligungsbehörden bzw. weitere Feststellungen durch spätere örtliche Prüfungen von Sachverhalten sind daher nicht ausgeschlossen.

Sowohl für die örtliche als auch für die überörtliche Prüfung gilt der Öffentlichkeitsgrundsatz, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Soweit der Stadt durch fehlerhaftes Verhalten Schäden entstanden sind, sind alle Möglichkeiten entsprechend der Prüfungsfolgerungen zum Ausgleich der Schäden auszuschöpfen

(insbesondere Rückforderungen, Haftung der Verantwortlichen, Inanspruchnahme von Versicherungen) und bestehende Ansprüche sind entsprechend zu verfolgen.

Die Feststellung der JR (§ 88 [3] SächsGemO) setzt den Abschluss der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung (§ 104 [2] SächsGemO) voraus.

3. Aufstellung und Feststellung Jahresrechnung 2004 gemäß § 88 SächsGemO

Der RAB wurde die JR mit dem Rechenschaftsbericht mit Schreiben vom 24.06.2005 am 28.06.2005 vorab übergeben.
Den Schlussbericht zur örtlichen Prüfung der JR 2004 vom 06.10.2005 nahm der Stadtrat mit Beschluss 150/2005 am 22.12.2005 termingemäß zur Kenntnis.
Der öffentlich gefasste Beschluss 151/2005 vom 22.12.2005 zur Feststellung der JR 2004 erfolgte rechtzeitig und die Anzeige gegenüber der RAB unverzüglich am 23.12.2005.
Im Heidenauer Journal Nr. 01/2006 vom 13.01.2006 wurde der Beschluss 151/2005 über die Feststellung der JR 2004 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Das Rechnungsergebnis wurde wie folgt veröffentlicht:

	VwHH	**VmHH**	**Gesamthaushalt**
Einnahmen	25.935.415,62€	6.541.105,34 €	32.476.520,96 €
Ausgaben	25.935.415,62€	6.541.105,34 €	32.476.520,96 €
Zuführung zur allgemeinen Rücklage		675.234,26 €	
Übertrag HER		909.404,39 €	
Übertrag HAR	202.349,83 €	6.416.583,43 €.	

Außerdem erfolgte im gleichen Journal die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der JR 2004 mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 23.01.2006 bis 31.01.2006, damit ordnungsgemäß für die Dauer von 7 Arbeitstagen, während der angegebenen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung.

Der Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung und Feststellung der JR wurde vom Bürgermeister am 01.02.2006 ordnungsgemäß beurkundet und mit Schreiben vom 06.02.2006 wurde der Abschluss des Verfahrens der RAB mitgeteilt sowie dafür erforderliche Unterlagen der RAB übergeben.

4. Haushaltssatzung 2005

Das Erlassverfahren ist speziell in § 76 SächsGemO geregelt.

4.1 Entwurf Haushaltssatzung 2005

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan vom 02.11.04 bis zum 10.11.04 an 7 Arbeitstagen *e*rfolgte ordnungsgemäß nach § 76 [1]SächsGemO im Journal Nr. 19/2004 vom 15.10.2004.

Im Vorbericht zum Haushaltsplan 2005 wurden der Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft erläutert.

4.2 Beschluss Haushaltssatzung 2005

Die **Haushaltssatzung *2005*** mit Anlagen nach § 75 SächsGemO **wurde am 25.11.2004 durch den Stadtrat** mit Beschluss 117/2004 gemäß § 76 Abs. 2 SächsGemO **öffentlich beraten und beschlossen. Einwendungen gegen den Entwurf wurden nicht erhoben**.
Der Stadtrat hatte mit Beschluss 141/2004 zur Kenntnis genommen, dass keine Einwendungen gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 der SächsGemO zur HHS mit dem HPl. nach Ablauf des 7. Arbeitstages nach dem letzten Tag der Auslegung (wie in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen) eingegangen waren.

4.3 Anzeige, Genehmigung und Bekanntmachung

Der Empfang der Haushaltssatzung einschließlich –plan und Anlagen mit Posteingang vom 26.11.2004 wurde am 01.02.2005 im Genehmigungsbescheid bestätigt. **Damit lag die Haushaltssatzung rechtzeitig einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsicht gemäß § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO vor**.

Die Haushaltssatzung sah einen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 2.627.900 € für Maßnahmen in den HJ 2006 und 2007 vor. Für die sich daraus ergebenden Ausgaben war i. H. v. 900.000 € eine Kreditaufnahme im HJ 2006 geplant, so dass die Haushaltssatzung zu genehmigen war.

Die erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung nahm die RAB am 01.02.2005 mit dem Hinweis vor, dass auf Grund der Haushaltsplanung 2005 und der mittelfristigen Finanzplanung davon auszugehen ist, dass die Stadt Heidenau den sich aus den Verpflichtungsermächtigungen ergebenden Schuldendienstverpflichtungen nachkommen kann.

Die Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung konnte somit nach Erhalt der Genehmigung im Journal 2/2005 vom 11.02.2005 mit dem Hinweis auf die Auslegung des Haushaltsplanes vom 16.02.2005 bis 22.02.2005 erfolgen. Damit wurde die Auslegungsdauer von mindestens einer Woche eingehalten.

Die Bekanntmachung beinhaltete:

§ 1

1.	Haushaltsplan mit Einnahmen und Ausgaben von je		34.473.000 €
	davon mit Sperrvermerk	*2.042.430 €*	
	davon im Verwaltungshaushalt		23.858.000 €
	davon mit Sperrvermerk	*9.630 €*	
	davon im Vermögenshaushalt		10.615.000 €
	davon mit Sperrvermerk	*2.032.800 €*	
2.	Kreditermächtigung		0 €
3.	Verpflichtungsermächtigungen von		2.627.900 €
	davon mit Sperrvermerk	940.000 €	
	davon für 2006		2.452.900 €
	davon mit Sperrvermerk	940.000 €	
	davon für 2007		175.000 €

§ 2

Höchstbetrag der Kassenkredite von 2.400.000 €

§ 3

Festsetzung der Hebesätze der Steuermessbeträge

1.	für Grundsteuer	
	A	gegenüber 2004 unverändert auf 295 v. H.
	B	gegenüber 2004 unverändert auf 400 v. H.
2.	für die Gewerbesteuer	gegenüber 2004 unverändert auf 400 v. H.

§ 4

Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 5

Die im HPl. 2005 vorgenommenen Haushaltssperren können bei Sicherstellung der Finanzierung der jeweiligen Maßnahme/Aufgabe durch den Bürgermeister aufgehoben werden, ohne dass es einer Genehmigung des Stadtrates bedarf.

§ 6

Verschiedene Regelungen zum Haushaltsvollzug.

Prüfungsergebnis:

- Die Satzung wurde ordnungsgemäß am 02.02.2005 durch den Bürgermeister ausgefertigt.
- Der Vollzug des Erlassverfahrens wurde der RAB mit Schreiben vom 28.02.2005 durch das FVA angezeigt.
- Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO trat damit die für das Haushaltsjahr 2005 gültige Haushaltssatzung mit Ablauf der Niederlegungsfrist ab 23.02.2005 rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

5. Haushaltswirtschaft, Vermögen und Beteiligungen 2005

Entsprechende Regelungen enthält der vierte Teil unter dem 1. bis 3. Abschnitt der SächsGemO §§ 72 bis 102.

5.1 Vorläufige Haushaltsführung 2005

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung waren die besonderen Bestimmungen des § 78 SächsGemO zur vorläufigen Haushaltsführung zu beachten.

5.2 Haushalts- und Kassenvollzug 2005 und Bericht per 30.06.2005

Bei Ausführung des Haushalts sind die Regelungen der Hauptsatzung, die Zuständigkeitsregelungen und die Vermerke im Haushalt zu beachten. Dabei ist permanent der vollständige und rechtzeitige Eingang der Einnahmen zu überwachen (§ 28 KomHVO; Soll – Ist-Vergleich und ggf. Mahnung und Vollstreckung); Ausgaben dürfen - ausgenommen von zulässigen apl./üpl. Ausgaben - nur im Rahmen der verbindlichen Ausgabeansätze des Haushaltsplanes geleistet werden (§ 75 [1] Satz 1 SächsGemO; § 29 [1] Satz 1 KomHVO), dasselbe gilt bereits beim Erteilen von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen.

Grundsätzlich ist die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass kein Fehlbetrag entsteht. Insbesondere ist bei Abweichungen vom Haushaltsplan das Erfordernis eines Erlasses einer Nachtragssatzung gemäß § 77 und die Unterrichtungspflicht gemäß § 75 Abs. 5 SächsGemO zu berücksichtigen.

Prüfungsergebnis:

Mit dem Bericht zum Haushaltsvollzug per 30.06.2005, welcher der RAB mit Schreiben vom 23.08.2005 vorgelegt wurde und der Niederschrift zur Stadtratsitzung am 29.09.2005 unter TOP 16 Berichterstattung zum Haushalt per 30.06.2005 und Vorausschau zum Jahresende 2005 wurde der Unterrichtungspflicht gemäß § 75 [5] SächsGemO entsprochen.

5.2.1 Rechtzeitige Deckungsmittel

Grundsätzlich dürfen insbesondere Ausgabemittel des Vermögenshaushaltes nur in Anspruch genommen werden, wenn die Deckungsmittel (Fördermittelbescheid, Kreditvertrag u. a.) rechtzeitig zum Zeitpunkt der Leistung der Ausgaben bereitgestellt werden können.

Um diesem Grundsatz zu entsprechen, wurden im Haushaltsplan entsprechende Sperrvermerke bis zur Bewilligung von Fördermitteln vorgenommen, die gemäß § 5 der Haushaltssatzung durch den Bürgermeister nach entsprechender Sicherung der Finanzierung aufge-

hoben werden durften. Der Haushaltsplan enthält unter Seite 56 die Auflistung der Sperren von Haushaltsmitteln im Vermögenshaushalt i. H. des in der HHS § 1 ausgewiesenen Betrages von 2.032.800 €.

Nach § 29 KomHVO ist durch den Leiter der Finanzverwaltung die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Gemäß § 28 Nr. 3. KomHVO ist der Stadtrat unverzüglich zu unterrichten, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 29 KomHVO ausgesprochen wurde, da der Stadtrat gemäß § 29 Satz 2 eine Sperre aufheben kann. Allerdings wäre ein solcher Beschluss dann gesetzwidrig und durch den Bürgermeister dem Beschluss zu widersprechen, wenn dadurch der Haushaltsausgleich gefährdet wird.

Prüfungsergebnis:
Die JR enthält auf Seite 518 die Auflistung der Sperren von Haushaltsmitteln. Die Erfassung erfolgte entsprechend vorliegender Anträge unter Berücksichtigung von entsprechenden Entscheidungen.

Über weitere Haushaltssperren wurde der Stadtrat informiert.

5.2.2 Haushaltsbindung des Haushaltsplanes und zulässige Abweichungen

Grundsätzlich sind die veranschlagten Haushaltsansätze sachlich und zeitlich bindend und dürfen nicht überschritten werden.
Bei der Bewirtschaftung des Haushaltsplans sind daher die Grundsätze der sachlichen, betraglichen und zeitlichen Bindung des Haushaltsplanes zu beachten.

Ausnahmen von der Bindung des HPl. ergeben sich nach den Haushaltsvermerken im Haushaltsplan i. V. m. den Bestimmungen der KomHVO §§ 16 ff wegen

1. gegenseitiger Deckungsfähigkeit (Deckungskreise, Sammelnachweise) nach § 18 KomHVO;
2. speziellen Haushaltssollübertragungen nach Haushaltsvermerk gemäß § 18 Abs. 6 KomHVO;
3. Erhöhung der Ausgabeermächtigung im Rahmen der unechten Deckung gemäß § 17 KomHVO (Deckungsvermerke zu Mehreinnahmen = zulässigen Mehrausgaben) und
4. überplanmäßigen Ausgaben gemäß § 79 SächsGemO und Nr. 30 der Anlage zur KomHVO.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Voraussetzungen sind außerdem außerplanmäßige Ausgaben nach § 79 SächsGemO und Nr. 3 der Anlage zur KomHVO zulässig.

Die genannten Ausnahmen Nr. 1 bis 3 von der Bindung des Haushaltsplanes führen somit nicht zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben.

Prüfungsergebnis:
Bei der HPl.-Aufstellung wurden haushaltsrechtlich zulässige Deckungsvermerke und 44 Deckungskreise eingerichtet, vgl. Teil H mit der Bezeichnung Haushaltsvermerke Seite 360 bis 400.

Zulässige Abweichungen gab es im DK 1.0600.6810.00.000 bei kalkulatorischen Kosten i. H. v. 1.039.795,54, siehe hierzu auch Deckungsvermerk S. 361 HPl.

Verschiedene DK weisen weniger Ausgaben gegenüber dem Planansatz aus und nachfolgende DK verzeichnen höhere Ausgaben gegenüber dem Haushaltsplanansatz:

DK	DK-Nummer	Mehrausgaben i. H. v. €
20, 21 22	1.2111.5921.00.000, 1.2111.5942.00.000 1.2111.5950.00.000	2.883,17
24	1.3000.5200.00.000	3.395,98
26	1.3520.5800.00.000	356,53
29	1.5621.5000.00.000	10.230,34
30	1.5621.5410.00.000	752,42
33	1.5621.6401.00.000	6.608,36
35	1.5800.5200.00.000	12.997,49
40	1.6301.5100.00.000	14.483,75
42	1.7510.5500.00.000	214,90
44	1.9100.8052.00.000 Zinsen	2.884,75
	Mehrausgaben in den Deckungskreisen	54.807,69

Die Prüfung der DK ergab, dass die in den DK ausgewiesenen Mehrausgaben durch nachvollziehbare Buchungsanordnungen von Sollübertragungen bzw. durch Buchungsanordnungen über Inanspruchnahme der Deckungsreserven ordnungsgemäß belegt waren.

Wegen bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und zusätzlicher Ausgaben des Vermögenshaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist die Ausnahmevorschrift in § 77 [3] Nr. 1 SächsGemO vorrangig zu prüfen. Einer Nachtragssatzung bedarf es danach insbesondere nicht bei geringfügigen oder unabweisbaren Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

In Stichproben geprüft wurden

1. die Angaben in Anlage 7 der JR zur Erfassung der üpl./apl. Ausgaben entsprechend der Übereinstimmung zwischen den Deckungsvermerken nach § 17 KomHVO nach dem Haushaltsplan und der JR,
2. die Zulässigkeit der Anträge auf üpl./apl. Ausgaben nach SächsGemO § 79 und die Beantragung der Verwaltung vor dem Eingehen von Verpflichtungen in Stichproben (KomHVO § 29 [2]);
3. die Zuständigkeit der getroffenen Entscheidungen nach der Hauptsatzung (bei > 5000 € bis 30.000 € apl. Zuschuss Beschluss Verwaltungsausschuss und bei > 20.000 € bis 50.000 € sonstigen üpl./apl. Ausgaben im Einzelfall Beschluss Verwaltungsausschuss und darüber Beschluss Stadtrat erforderlich) bis zum 30.06.2005
4. Änderung der Hauptsatzung ab 01.07.2005, die Bewilligung von üpl/apl. im Einzelfall > 25.000 € bis 125.000 € zuständig Verwaltungsausschuss bzw. für den Aufgabenbereich Bauausschuss > 25.000 € bis 250.000 € und darüber Stadtrat

Entsprechende allgemeine Haushaltsvermerke für die Zweckbindung von Einnahmen und Mehreinnahmen gemäß § 17 [1] Satz 1, 2 und 3 KomHVO im VwHH und VmHH wurden im HPl. 2005 ausgewiesen, weitere Haushaltsvermerke bzw. die Einrichtung von Deckungskreisen für die Deckungsfähigkeit gemäß § 17 [2], § 18 [1] und [2] KomHVO des VwHH wurden erklärt.
Im VmHH wurde die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß § 18 [4] KomHVO für bestimmte Gruppen und Abschnitte erklärt. Die Voraussetzungen für die Deckungsfähigkeit nach § 18 [2] und [4] KomHVO lagen somit in diesen Fällen vor.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben im VwHH können durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve (§ 11 Nr. 2 KomHVO) gedeckt werden. Diese Vorschrift gilt nur für den VwHH.

Prüfungsergebnis:
Die Veranschlagung der Deckungsreserve im HPl. erfolgte unter 9100.8500 i. H. v. 50.000 €. Nach den Anträgen ergibt sich eine Inanspruchnahme im VwHH i. H. v. 44.062,68 €. Darüber hinaus erfolgte die Veranschlagung einer Deckungsreserve unter 9100.4700 für Personalausgaben i. H. v. 20.000 €. In Anspruch genommen wurden laut Anträgen 13.500 €.

Mehrausgaben ohne Berücksichtigung von Haushaltsänderungen sind in Anlage 7 zur JR 2005 wie folgt nachgewiesen:

Sachbuch	üpl. Ausgaben	apl. Ausgaben	Durch Mehreinnahmen gedeckte Ausgaben	Summe der Mehrausgaben
VwHH	162.389,32	105.815,36	236.865,76	505.063,44
VmHH	1.972.738,91	1.720.494,26	36.095,53	3.729.328,70
	3.961.437,85		**272.961,29**	**4.234.392,14**
VmHH davon				
apl. Hochwasser gedeckt davon durch Fördermittel (BVL 29.09.05)		*953.300,00*	*903.700,00*	
apl. Tilgung		*303.466,47*		

Prüfungsergebnis:
Im VwHH liegen die üpl./apl. Ausgaben bei 1,12 % der Gesamtausgaben. Damit war der Erlass einer Nachtragssatzung nicht erforderlich. Die üpl. Ausgaben zur Fortsetzung der begonnenen Maßnahmen wurden überwiegend für Hochwassermaßnahmen 2002 bzw. für Abwassermaßnahmen getätigt.
Die in der Anlage 7 ausgewiesenen apl. Maßnahmen sind teilweise durch den Einsatz von Fördermitteln finanziert worden (vgl. Ergänzung der Ergebnisse zur Anlage 7 vorstehende Tabelle kursiv). Außerdem erfolgten apl. Rückzahlungen von Fördermitteln im Zusammenhang mit Hochwassermaßnahmen. Für den Erlass einer Nachtragssatzung wegen apl. Ausgaben im VmHH lag kein Erfordernis vor.

5.2.3 Nachweis Haushaltsvollzug mittels Sachbücher VwHH und VmHH und Belege

Der Haushaltsvollzug ist durch entsprechende Belege in der zeitlichen und sachlichen Ordnung und durch entsprechende Buchungen in den Sachbüchern nachzuweisen. D. h. jede Buchung ist zu belegen mit:

1. Annahme- und Auszahlungsanordnungen (§7 [1] Satz 1 Nr. 1. KomKVO mit dem Mindestinhalt § 8 KomKVO) einschließlich zahlungsbegründenden Belegen;

2. Buchungsanordnungen (§7 [1] Satz 2 KomKVO) einschließlich buchungsbegründender Belege, sofern Buchungsgrund nicht aus Buchungsanordnung eindeutig nachvollziehbar,
3. Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (vgl. § 11 [2] Satz 1 KomKVO, § 9 KomKVO, § 16 [3] i. V. m. § 11 [2] Satz 2 KomKVO) und
4. mit Auszahlungsnachweisen im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 1 KomKVO (u. a. Quittungen, Durchschriften von Überweisungsaufträgen) und
5. mit „kasseninternen Belegen“ bei Einzahlungen nach § 10 [2] KomKVO und Auszahlungen nach § 10 [3] KomKVO,
   d. h. es gilt der Grundsatz – keine Buchung ohne Beleg -.

Die mit den Zahlungsanordnungen (§8 [1] KomKVO) verbundenen Kassengeschäfte sind durch Annahme von Einzahlungen bzw. durch Leistung von Auszahlungen und den entsprechenden Buchungen (§ 43 Nr. 4 und Nr. 2 KomKVO) kassenmäßig zu vollziehen.

Durch die örtliche Rechnungsprüfung sind vorrangig alle Merkmale, die Inhalt der sachlichen bzw. rechnerischen Feststellung der Verwaltung sind, zu prüfen. Diese Prüfungen erfolgten in Stichproben sowohl laufend im Haushaltsjahr 2005 (im Rahmen der so genannten Visaprüfungen) als auch nachgängig auf Grundlage der Sachbuchführung und der Buchungsbelege, unabhängig von weiteren Schwerpunktprüfungen.

Bei den Visaprüfungen haben sich innerhalb des Haushaltsjahres 2005 bei insgesamt 143 geprüften Belegen keine Feststellungen ergeben.

Belege werden u. a. auf die korrekte sachliche Zuordnung der einzelnen Einnahmen und Ausgaben geprüft.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung der JR 2005 hat keine Feststellungen ergeben.

5.2.4 Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge

Im Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge werden die durchlaufenden Gelder (vgl. § 13 KomHVO), die in § 33 KomHVO genannten Beträge und andere Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt der Gemeinde auswirken (vgl. auch § 4 VwV Gliederung und Gruppierung) gebucht.

Das ShV ist mit dem Mindestinhalt gemäß § 1 [1] Anlage Nr. 15. der VwV Gliederung und Gruppierung zu führen und entsprechend abzuschließen. Die ordnungsgemäße Abwicklung des ShV ist gemäß § 9 [2] Nr. 7. KomPrüfVO zu prüfen.

Prüfungsergebnis:
Die Abwicklung des ShV erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß, da Absetzungsbuchungen laut Stellungnahme der Verwaltung programmbedingt verursacht werden.

5.2.5 Kostenrechnende Einrichtungen

Für im Interesse von Bürgern der Gemeinde unterhaltene und durch ausdrückliche Widmung zur Verfügung gestellte Einrichtungen im Sinne von § 2 [1] SächsGemO, erhebt die Gemeinde Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 73 [1] SächsGemO; SächsKAG). Dies ergibt sich auch zwingend aus den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung § 73 [2] SächsGemO, wonach die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderlichen Einnahmen an erster Stelle aus vertretbaren und gebotenen selbst bestimmten Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen hat. KrE müssen sich daher i. d. R. ganz oder zum Teil aus Entgelten finanzieren.

Entgelte für die Benutzung ([öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte §§ 9 bis 16 SächsKAG] Kommunalabgaben) sind durch Satzung (§ 2 [1] SächsKAG) oder als privatrechtliche Entgel-

te (z. B. Tarife) durch privatrechtliche Benutzungsordnung auf der Grundlage von Kostenkalkulationen durch den Stadtrat zu bestimmen. Auch bei einem privaten Benutzungsentgelt ist die Gemeinde an die Grundsätze und Regelungen des öffentlichen Rechts gebunden. Bei der Entscheidung, ob die krE sich ganz oder nur zum Teil aus Entgelten finanzieren sollen, hat der Stadtrat sowohl die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (§ 72 SächsGemO), als auch die Grundsätze der Einnahmebeschaffung (§ 73 SächsGemO) zu berücksichtigen. Nach dem Kostendeckungsgrundsatz in § 10 [1] SächsKAG dürfen die Benutzungsgebühren höchstens so bemessen sein, dass damit die Gesamtkosten der Einrichtung (§§ 11 bis 13 SächsKAG) gedeckt werden. Die in der Gebührenkalkulation angesetzten Kosten sind sorgfältig, vollständig und nachweisbar zu ermitteln.

Durch Betriebskostenabrechnung einer Wirtschaftsperiode mit dem vollständigen Nachweis aller Kosten und Erlöse kann der Kostendeckungsgrad je krE nachgewiesen werden. Zu einer vollständigen Kostenrechnung gehört die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten im HPl. (§ 12 [1] KomHVO) und deren Abrechnung über das Entgeltaufkommen in der Betriebskostenabrechnung (§ 11 [1] SächsKAG; Nr. 11.1.1 AnwHinwSächsKAG). Eine vollständige Kostenrechnung beinhaltet außerdem innere Verrechnungen die einzelnen krE zuzurechnen sind. (Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten § 14 [4] KomHVO i. V. m. § 12 [2] KomHVO wonach die Hilfsbetriebe wie krE behandelt werden sollen).

Angemessene Abschreibungen richten sich nach § 12 [1] Nr. 1 und § 11 [2] Nr. 1 SächsKAG. Durch die Abschreibungen werden die Ausgaben für die Anschaffung des Anlagevermögens (Nr. 2 der Anlage KomHVO) gleichmäßig auf die Dauer der Nutzung verteilt und gehen gleichmäßig als Kosten in die laufende Rechnung VwHH pro krE bzw. Hilfsbetrieb ein (sog. lineare Abschreibung, Nr. 13.1.3 AnwHinwSächsKAG von den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten oder wahlweise höhere Abschreibungen von den Wiederbeschaffungskosten [§ 13 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG, Nr. 13.1.1 AnwHinwSächsKAG). Die Anlagewerte sind um die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (vgl. § 8 [1] VwV Gliederung und Gruppierung) zu kürzen, soweit die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind. (Kapitalszuschüsse). Dabei gelten die Beiträge nach §§ 17 bis 25 SächsKAG als Kapitalzuschüsse (§ 13 [1] und [2] SächsKAG, Nr. 12.2 und Nr. 13.1.2 AnwHinwSächsKAG).

Soweit die Erfassung und Bewertung von Anlagenvermögen noch nicht erfolgt ist, wurden konkrete Handlungsempfehlungen in der „Arbeitshilfe zur Erfassung und Bewertung des Anlagenvermögens in den Kommunen des Freistaat Sachsen“ gegeben (nach dem Hinweis im Rechenschaftsbericht Seite 486 fehlt die Erfassung von Straßen und Grünflächen).

Der Ausgangswert für Abschreibungen ergibt sich nach den Anlagennachweisen in der Vermögensrechnung der Stadt Heidenau wie folgt:

Herstellungs-/Anschaffungskosten Brutto, Abschreibungen nach AfA-Tabelle bzw. s. KGSt-Bericht 1/1999, Bruttoabschreibungen Kosten in UGr 681, 682
Auflösung von Zuweisungen, Zuschüsse Dritter (Ertragszuschüsse) ohne Kapitalzuschüsse (d. h. ohne Beiträge § 13 [2] SächsKAG), Erlöse in UGr 277

Für das im Anlagevermögen gebundene Anlagekapital (Nr. 1 Anlage zur KomHVO) der krE (§ 11 [2] Nr. 1 SächsKAG, § 12 Satz 1 Nr. 2 KomHVO; Nr. 12.1.1 bis 12.2 AnwHinwSächsKAG) sind angemessene kalkulatorische Zinsen zu veranschlagen.

Der Ausgangswert für die kalkulatorischen Zinsen für krE (außer für Abwasser nach der Restwertmethode mit 4 % Zinsen) wurde durch Stadtratsbeschluss 93/2002 vom 29.09.2002 mit 6 % Zinsen nach der Durchschnittswertmethode festgesetzt:

	Herstellungs-/Anschaffungskosten (ohne Grundstückswert)
-	Beiträge (§ 17 SächsKAG, § 127 BauGB)
-	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter
=	Verzinsbare Herstellungs-/Anschaffungskosten : 2
=	halbe Herstellungs-/Anschaffungskosten
+	Grundstückswert
=	Ausgangswert für kalkulatorische Zinsen, Kosten in UGr 685 der krE

Die kalkulatorischen Kosten sind somit im entsprechenden UA der krE als Ausgaben (Kosten) zu veranschlagen und abzurechnen:

UGr	680, 681, 682	Abschreibungen
UGr	685	Verzinsung des Anlagekapitals

Die Auflösung von passivierten Zuweisungen und Zuschüssen der krE sind als Einnahmen zu veranschlagen und abzurechnen:

UGr	277	Auflösung von Zuweisungen

Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zur Verrechnung der vorstehenden Ausgaben bzw. Einnahmen zum Ausgleich zusammengefasst zentral bei Abschnitt 91 nachfolgende Einnahmen

UGr	270, 271, 272	Abschreibungen
UGr	275	Verzinsung des Anlagekapitals

zu veranschlagen und abzurechnen.
Die Auflösung von passivierten Zuweisungen und Zuschüssen sind bei Abschnitt 91 dagegen Ausgaben

UGr	687	Auflösung von Zuweisungen.

Prüfungsergebnis:

1. Die JR 2005 weist bei den kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen einen um 1.039.795,54 € höheren Betrag gegenüber dem Planansatz aus.
2. Die Anlage 9 der JR 2005 wertet die Rechnungsergebnisse der krE und die Kostendeckung gesondert aus.

5.2.5.1 Friedhöfe

Gemäß Sächsischem Bestattungsgesetz vom 08.07.1994 GVBl. S. 1321, letzte Änderung 05.05.2004 GVBl. S. 148 obliegt es den Gemeinden als Pflichtaufgabe, Friedhöfe anzulegen, zu erweitern und zu unterhalten und Leichenhallen zu errichten sowie für die zur Verfügungstellung notwendiger Bestattungseinrichtungen zu sorgen, soweit hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Der Gesetzgeber bringt im § 2 des Bestattungsgesetzes zum Ausdruck, dass es sich hierbei um eine bedingte Pflichtaufgabe handelt. Diese Pflicht besteht nämlich nicht, wenn durch Vereinbarung andere Bestattungsplätze (§ 1 [1] Nr. 1. und 3.) in ausreichendem Umfang mitbenutzt werden können bzw. kirchliche Friedhöfe (§ 1 [1] Nr. 2.) bereitstehen.

Das kommunale Friedhofs- und Bestattungswesen steht somit im Wettbewerb zu kirchlichen, privaten und benachbarten kommunalen Friedhöfen. Zur Unterhaltung und Sanierung der Bestattungseinrichtungen unter Berücksichtigung demografischer Änderungen, Verhaltensänderungen und Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse sind notwendige Anpassungen bei Organisation und Gestaltung des vorhandenen Angebots durch die Friedhofsverwal-

tung der Stadt Heidenau erforderlich und permanente Entgeltanpassungen dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Prüfungsergebnis:

1. Gemäß Stadtratsbeschluss BVL 269/1995 vom 28.09.1995 zum Übertragungsvertrag vom 20.11.1995 über die Nutzung des Friedhofes Heidenau-Nord Flurstück-Nr. 220 mit ca. 18.420 m² Fläche einschließlich Friedhofskapelle und anderer baulichen Anlagen sowie beweglichem Inventar zwischen dem Kirchenlehn Mügeln/Ev.-lutherische Kirchgemeinde und der Stadt Heidenau mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum 31.12. hat die Stadtverwaltung die laufende Verwaltung und Unterhaltung übernommen.
2. Mit der Forderungsabtretungsvereinbarung vom 07.11.1996 wurden Forderungen an die Stadt Heidenau abgetreten.
3. 1. Ergänzung zum Übertragungsvertrag vom 20.11.1995 am 28.08.2000 wegen Einbeziehung der Kirchgemeinde (Finanzierung, Kosten- und Abrechnungsnachweis und Entschädigungsanspruch bei Auflösung des Vertrages bei wertverbessernden Maßnahmen am Grundstück, Gebäuden und baulichen Anlagen)
4. Für die Benutzung des Friedhofes Heidenau-Nord wurde die Friedhofsbenutzungssatzung vom 21.12.2000 erlassen.
5. Die Gebühren richten sich nach der Friedhofsgebührensatzung vom 29.11.1999 i. d. F. der 1. Änderung zur Satzung v. 29.08.2002. Damit wurde die Benutzung öffentlich-rechtlich geregelt und die Gebühren sind nach VwV Gliederung und Gruppierung der Gruppe 11 Benutzungsgebühren Bestattungen zuzuordnen.
6. Für die Aufgabe Friedhöfe UA 751 Friedhof Nord und Friedhof Süd hat die Stadt 172.487,77 € Kosten aufgewandt. Mit Einnahmen von insgesamt 90.813,58 € ist eine Kostendeckung von 53 % zu verzeichnen. In der Anlage 9 ist der Anteil der Entgelte i. H. v. 89,8 T€ ausgewiesen, damit Kostendeckung bei 52,6 % gegenüber 2004 um 0,4 % iger Anstieg.
7. Im Anlagennachweis 2005 werden folgende Restwerte auf der Grundlage der Inventarübertragung (Übergabeprotokoll 02.01.1996) und der zwischenzeitlich erfolgten Investitionen der Stadt zum 31.12.2005 ausgewiesen (miterfasst wurde der Grundstückswert i. H. v. 28.254,00 €):
   UA 7510 Friedhof Heidenau Nord 514.234,00 €
   UA 7511 Friedhof Heidenau Süd 52.064,00 € Friedhofsfeierhalle
8. Durch die Verwaltung wurden Entgeltvergleiche nachgewiesen. Daraus lassen sich die Grenzen und Möglichkeiten für weitere Entgeltanpassungen erkennen, die laut Auskunft künftig auch genutzt werden sollen. In der Kostenrechnung der Stadt werden aus den Gesamtkosten und den Fallzahlen pro Jahr die Kosten pro Fall entsprechend der Gebühreneinteilung Friedhofsgebührensatzung ermittelt.
   Im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2005 wird in der vorgelegten Kostenrechnung der Verwaltung ein Kostendeckungsgrad von 54 % ausgewiesen.
   Mögliche Gebührenanpassungen sollten daher kurzfristig veranlasst werden.

Die HH-Einnahmen und HH-Ausgaben der krE wurden in Stichproben einer sachlichen und rechnerischen Prüfung sowie einer Prüfung auf Vollständigkeit der Belege und auf Übereinstimmung der Buchungen mit den Belegen unterzogen.

Die Gebührenschuld entsteht laut Satzung § 3 mit Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und wird nach Festsetzung einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Es wurde bspw. geprüft, ob die 67 vorliegenden Gebührenbescheide für Bestattungsfälle in 2005 entsprechend nachfolgendem Punkt 5.2.6 dieses Berichtes unverzüglich erteilt wurden und die Anordnungen vollständig erfolgt sind.

Prüfungsergebnis:
Grundsätzlich wurde für die Einnahmen unverzüglich innerhalb weniger Tage nach Erbringung der Leistung ein entsprechender Bescheid erteilt. Die erforderlichen Annahmeanordnungen liegen vor.

5.2.5.2 Abwasserbeseitigung

Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung wird in der Gliederung 7000 nachgewiesen.
Der Kostendeckungsgrad im HJ 2005 beträgt 120,84 Prozent, da die Gesamteinnahmen über den 2005 abgerechneten Gesamtausgaben für die Erfüllung der Aufgabe lagen.

Aus diesem Grund wurden jeweils i. H. v. 391.369,56 €

- unter Zuführung von Gebührenanteilen – Ausgabe vgl. HHSt. 7000.6890 sowie unter Zuführung von Gebührenanteilen an Rücklage Abwasserbeseitigung vgl. HHSt. 9100.2790 als Abschlussbuchung im VwHH und
- unter Zuführung aus Abwasserbeseitigung vom VwHH – Einnahme unter HHSt. 9100.3752 und Zuführung zur Rücklage Abwasserbeseitigung – Ausgabe unter HHSt. 9100.9101 als Abschlussbuchung im VmHH

gebucht.

(1) Feststellung Ausgleichsbuchung:
Eine Ausgleichsbuchung im VwHH unter der Aufgabe Gliederung 7000 für den Überschuss ist nicht erforderlich. Nach der VwV Gliederung und Gruppierung ist die Gruppe 689 für die Zuführung von Gebührenanteilen für später entstehende Kosten im Sinne der Hinweise zur Zuführung Sonderrücklagen nach § 20 [3] Satz 2 KomHVO vorgesehen, die für die krE Abwasserbeseitigung nicht zutrifft. Eine Unterteilung der Zuführung zum VmHH ist ebenfalls nicht erforderlich.

Folgerung:
Entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung vom 03.11.2006 wird künftig keine Ausgleichsbuchung im UA7000 vorgenommen.

5.2.5.3 Albert-Schwarz-Bad Betrieb gewerblicher Art

Prüfungsgrundlage waren die Ergebnisse der Sachbücher HSt. 5710 im VwHH und VmHH. Durch die TDH GmbH wird auf der Grundlage des Betriebsführungsvertrages vom 27.04.2001 die Betriebsführung im Albert- Schwarz-Bad Heidenau im Namen und für Rechnung der Stadt Heidenau ausgeführt.

Die Prüfung bei der TDH GmbH umfasste insgesamt 229 Belege. Es wurde die Übereinstimmung zwischen den Belegen und der Abrechnung durch die TDH (Ergebnissen in den Sachkonten der Stadt) geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren

- die Einhaltung des Betriebsführungsvertrages durch die Geschäftsführung und die
- Berücksichtigung der Mindestinhalte der Belege durch die TDH nach § 8 KomKVO und Punkt 5 der Dienstanweisung Kassenordnung Heidenau.

Außerdem wurde bei dem für die Kasse Albert- Schwarz- Bad angeschaffte Notebook geprüft, ob gemäß der DA Inventarisierung verfahren wurde. Die Inventarisierung und der Nachweis des „Notebook Maxdata“ erfolgten ordnungsgemäß.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

5.2.6 Rechtzeitige und vollständige Sicherung von Einnahmen

Die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 73 SächsGemO sind im Haushaltsvollzug zu beachten. Gemäß § 28 KomHVO sind die der Gemeinde zustehenden Einnahmen vollständig zu erfassen und rechtzeitig einzuziehen (bei Kleinbeträgen, Ansprüche < 10 €, kann eine Gemeinde grundsätzlich von der Geltendmachung absehen [§ 35 KomHVO]). Die zuständigen Dienststellen der Gemeinde, haben deshalb alle Ansprüche frühzeitig zu ermit-

teln, diese bei Entstehen unverzüglich festzusetzen bzw. geltend zu machen. Einnahmen im Sinne von § 28 KomHVO sind alle Einnahmen der Gemeinde, unabhängig davon, ob sie im Haushaltsplan in dieser Höhe überhaupt veranschlagt sind (also auch über- und außerplanmäßige Einnahmen).

Zu diesem Zweck sind der Kasse alle einzuhebenden Einnahmen unverzüglich (§ 121 BGB) nach Feststellung des Zahlungspflichtigen und der Zahlungshöhe, spätestens bei Fälligkeit, durch Annahmeanordnungen (§ 7 [1] Nr. 1 KomKVO) bekannt zu geben.

Der zeitgerechte Einzug der Einnahme, das Mahn- und Beitreibungsverfahren obliegt der Kasse (§ 1 [3], § 15 [2] KomKVO). Die Kasse muss hierbei alle ihr zu Gebote stehenden Möglichkeiten anwenden, um so bald wie möglich in den Besitz der Einnahmen zu kommen. Mit dem Einverständnis zum Lastschrifteinzug wird die Geldschuld zur Holschuld, was bedeutet, dass die Stadtkasse sich um die rechtzeitige Zahlung durch Abbuchung zu kümmern hat (BGH, NJW 1984, S. 872 = WM 1985, S. 463).

Fälligkeitstag (§ 8 [1] Satz1 Nr. 4. KomKVO) ist der Tag an dem gezahlt sein muss, wenn die Schuld rechtzeitig beglichen sein soll. Er bestimmt sich nach den maßgebenden öffentlich-rechtlichen oder zivil-rechtlichen Vorschriften. Der Buchungstag bestimmt sich nach § 26 [1] KomKVO.

Prüfungsergebnis:
Erforderliche Festlegungen wurden in der DA für FVA Kasse getroffen. Die Prüfung in Stichproben hat ergeben, dass bei Zahlungsrückständen die Zahlungspflichtigen gemahnt werden und die zwangsweise Einziehung von Geldforderungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorschriften erfolgten.

In der Praxis scheitert in einigen Fällen die restlose Durchsetzung der gemeindlichen Ansprüche an der mangelnden Bereitschaft bzw. Fähigkeit der Leistungspflichtigen zur Zahlung. Die Gemeinde kann dann unter bestimmten Umständen von der vollständigen und rechtzeitigen Einziehung der Einnahmen absehen und Ansprüche stunden, niederschlagen oder erlassen (§ 34 KomHVO). Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der öffentlichen Abgaben gelten die besonderen Vorschriften des SächsKAG § 3 [1] Nr. 5. der Abgabenordnung 1977 und der einzelnen Steuergesetze (§ 34 [4] KomHVO). Bei privatrechtlichen Forderungen ist nach § 34 [1] KomHVO zu verfahren. Gestundete privatrechtliche Forderungen sind angemessen zu verzinsen (§ 34 [1] Satz 2 KomHVO), maßgebend ist der Basiszinssatz nach § 247 BGB[1]. Für die Niederschlagung gilt § 34 [2] KomHVO, für den Erlass § 34 [3] KomHVO.

Bei den Kasseneinnahmeresten, die über mehrere Jahre mitgeführt werden, ist im Rahmen der Einnahmebewirtschaftung durch das FVA regelmäßig zu prüfen, ob die Forderungen noch durchsetzbar sind.

5.2.6.1 Sicherung der Einnahmen von Straßenbaubeiträgen

Bei Prüfung wurde die korrekte Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und Verteilung nach dem SächsKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Heidenau vorausgesetzt. Auf der Grundlage der Haushaltsrechnungen der Jahre 2000 bis 2005 wurden die beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich

- der Festsetzungsverjährung von 4 Jahren
- der zeitnahen Ermittlung des beitragspflichtigen Aufwandes bzw. der Beitragsfestsetzung nach Fertigstellung und
- der ordnungsgemäßen Überwachung des Zahlungseingangs im HJ 2005

geprüft.

[1] Der Basiszinsatrz der EZB wird ständig der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst; i. d. r. zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres.

Schwerpunktmäßig geprüft wurden die Beitragsfestsetzungen der beitragspflichtigen Baumaßnahmen E.-Thälmann-Straße und Dohnaer Str. 2 BA .HH-Jahre 2005/2006.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

5.2.6.2 Stundung von Einnahmen

Insbesondere darf nur gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, daher soll i. d. R. eine Stundung gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden (z. B. durch die Stellung eines Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder Verpfändung beweglicher Sachen, Abtretung von Forderungen und Sicherheitsübereignung).

Prüfungsergebnis:
Von den am 31.12.2005 bestehenden KER waren insgesamt 194.721,66 €, davon im Haushaltsjahr 2005 fällige Forderungen von 187.976,12 € gestundet und buchmäßig nachgewiesen (s. auch Rechenschaftsbericht S. 492).
Die Prüfung der Akten nach Stichproben in Einzelfällen hat ergeben, dass die Voraussetzungen für Stundungen vorlagen.

5.2.6.3 Niederschlagung von Einnahmen

Eine Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird (Nr. 25 der Anlage der KomHVO) ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Prüfungsergebnis:
Nach dem Rechenschaftsbericht S.492 wurden 2005 einschl. Verlängerungen
736.811,25 €
niedergeschlagen. Dieser Betrag stimmt mit der Niederschlagungsliste überein.
Die Prüfung der Akten nach Stichproben hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Niederschlagungen vorlagen.

5.2.6.4 Erlass von Einnahmen

Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird (Nr. 7 der Anlage zur KomHVO). Durch den Erlass erlischt der Anspruch (vgl. § 397 BGB). Dem Schuldner ist bei Abgaben entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 5. a) SächsKAG i. V. m. § 227 AO über die erlassenen Forderung ein Bescheid zu erteilen.

Bei entsprechender Anwendung des Buchungsschlüssels für Erlass im eingesetzten HKR-Verfahren bietet das Programm ab dem Jahr 2003 nachvollziehbare und vollständige Informationen über alle im Abrechnungsjahr angefallenen Buchungsfälle (Sollabgangsbuchungen) aufgrund von Erlassanordnungen.

Prüfungsergebnis:
Die Angaben im Rechenschaftsbericht S. 492 stimmen mit den 2005 gebuchten Sollabgängen aufgrund von Erlassbescheiden überein. Es wurden
Hauptforderungen i. H. v. 159,00 € und
Nebenforderungen i. H. v. 173,50 €
erlassen.

5.2.7 Vollständige, rechtzeitige Anordnung von Ausgaben und deren Vollzug

Auszahlungen (§ 43 Nr. 2 KomKVO) dürfen grundsätzlich nur aufgrund einer schriftlichen Auszahlungsanordnung der hierzu berechtigten Stellen geleistet werden (§ 7 [1] Satz 1 Nr. 1 KomKVO). Auszahlungsanordnungen sind rechtzeitig vor der Fälligkeit der Kasse zu über-

geben. Beim Lastschrifteinzug hat die Frage der Rechtzeitigkeit der Leistung für den Schuldner keine praktische Bedeutung.

Gemäß Punkt 4.3.3 Absatz 4 der DA Kassenordnung ist der Belegdurchlauf straff zu organisieren, d. h. Belege sind unverzüglich an die Kasse zu übergeben. Insbesondere Auszahlungsanordnungen s. Regelungen DA unter Punkt 4.4.1 Absatz 8 sind mindestens 5 Tage vor Fälligkeit der Stadtkasse zu übergeben und Skontorechnungen sind gesondert zu kennzeichnen.

Prüfungsergebnis:
Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die Übergabe an die Stadtkasse durch die Dienststellen rechtzeitig erfolgt ist. Die bei Kassenüberprüfung festgestellten unwesentlichen Ausnahmefälle wurden mit der betreffenden Dienststelle ausgewertet (Verzugschaden in zwei Fällen durch Skontoverlust betrug insgesamt 6,49 €).

In einem Auftragsverhältnis (Hochwassersanierung CJD, vgl. Prüfungsbericht 15-2005) hat das beauftragte Planungsbüro durch nicht rechtzeitige Bearbeitung einen einseitig erklärten Skontoabzug i. H. v. 65,81 € nicht genutzt (Schadenersatz wurde mit der Begründung ansonsten guter Arbeit bei der Durchführung der Maßnahme durch Stadtverwaltung nicht geltend gemacht).

Die Stadtkasse hat nach kassenrechtlichen Bestimmungen die Ausgaben am Fälligkeitstag zu leisten (§ 16 Abs. 1 Satz 1). Ein Überweisungsauftrag muss deshalb spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist beim Kreditinstitut der Stadt Heidenau eingegangen sein. Maßgebend für die Einhaltung der Zahlungsfrist - auch bei Skontoabzug - ist also der Zeitpunkt der Zahlungshandlung der Gemeindekasse, sofern nicht vertragliche, gesetzliche Rechtzeitigkeitsklauseln (§ 270 Abs. 1 BGB) zu beachten sind, bei denen es auf den Eintritt des Leistungserfolgs ankommen soll und aus diesem Grund bei den Überweisungen die Banklaufzeit zu berücksichtigen ist.

Prüfungsergebnis:
Der Kassenvollzug erfolgt rechtzeitig grundsätzlich unter Berücksichtigung von 3 Banklauftagen. Eine Unterscheidung nach Bankleitzahlen zur Optimierung des Zahlungsvollzugs lässt das HKR zurzeit noch nicht zu.

5.2.8 Unvermutete Kassenprüfung

Gemäß § 5 [1] KomPrO ist jährlich eine unvermutete Kassenprüfung in der Stadtkasse durchzuführen. Außerdem ist bei Bestellung eines neuen Kassenverwalters die Stadtkasse zu prüfen. Die unvermutete Kassenprüfung erfolgte zwischen dem 05.04.2005 zum Buchungsstand 29.03.2005 bis zum 18.04.2005. Mit Wirkung vom 01.04.2005 wurde eine neue Kassenverwalterin bestellt, so dass bei der Kassenprüfung die Tagesabschlüsse bis zum 31.03.2005 einbezogen wurden.

Prüfungsergebnis:
1. Ein Abgleich zwischen dem Kassensollbestand und dem Kassenistbestand und die Überprüfung mit den Belegen ergab keine Unstimmigkeiten,
2. Bis zum Prüfungsstichtag 05.04.2005 war die Zahlungsbereitschaft gegeben, die Kassenverwaltung entsprach somit § 18 [1] Satz 1 KomKVO.
3. Die Festgeldanlagen waren ausreichend gesichert.
4. Mit Beginn des HJ 2005 werden Zahlungsanordnungen über das HKR erstellt, die zahlungsbegründenden Belege werden mit einem Stempel versehen, der die für die Erstellung der Anordnung durch Amt 20 erforderlichen Angaben enthält.
5. Die elektronisch ausgefertigten Kassenanordnungen entsprechen nach Form und Inhalt § 8 [1] KomKVO.

6. Kassengeschäfte werden durch die Stadtkasse über das eingesetzte ADV SASKIA de HKR 3.1 i. V. m. dem Onlineverfahren SFIRM abgewickelt.

Gemäß § 6 [2] KomKVO bzw. § 11 KomKVO regelt der Bürgermeister das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren sowie deren Sicherheit und Kontrolle. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister die DA zum Datenschutz und zum EDV-Einsatz vom 27.10.1995 erlassen. Nach der vorliegenden DA und Auskünften bei Kassenprüfung 2006 wird grundsätzlich den Bestimmungen der KomKVO hinsichtlich der Trennungsgrundsätze entsprochen.

(2) Feststellung zu Regelungsbedarf gemäß KomKVO i. d. F ab 01.03.2005:

Nicht festgestellt werden konnte die Trennung des Tätigkeitsbereiches „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“ von der fachlichen Sachbearbeitung.

Folgerung lt. Stellungnahme der Verwaltung vom 03.11.2006:

Künftig wird beachtet, dass der Administrator der Informationssysteme und der automatisierten Verfahren keine Anordnungsbefugnis für Anordnungen seines eigenen Wirkungskreises mehr wahrnimmt. Sofern er als stellvertretender Amtsleiter Anordnungen zu treffen hat und diese seinen eigenen Wirkungskreis betreffen, werden die Anordnungen direkt vom Bürgermeister erteilt.

Mit dieser Folgerung wird der KomKVO noch nicht vollständig entsprochen, da der Administrator weiterhin teilweise in Vertretung des Amtsleiters bis 5.000 € anordnen darf.

V.: Bürgermeister T.: Sofort

5.2.9 Unvermutete Zahlstellenprüfungen 2005

Gemäß § 5 [1] KomPrO sind unvermutete Zahlstellenprüfungen und gemäß § 5 [3] unvermutet Vorschussprüfungen vorzunehmen.

Prüfungsergebnis:

Bei 11 Zahlstellen wurde eine unvermutete Prüfung durchgeführt. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

5.3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung war innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 88 [2] SächsGemO). Abschlusstag der JR 2005 war der 31.12.2005 (§ 33 [1] KomKVO); er ist der Abschlusstag für die Ist-Buchungen (Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben). Nach dem Abschlusstag durften nur noch Abschlussbuchungen (§ 43 Nr. 1 KomKVO) vorgenommen werden (§ 33 [1] Satz 2 KomKVO).

Die Jahresrechnung dient dem Nachweis des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr sowie des Standes des Vermögens und der Schulden am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres (§ 88 [1] Satz 1 SächsGemO). § 43 KomHVO schreibt den so genannten „Sollabschluss“ vor. Er zeigt das Ergebnis der Haushaltsrechnung auf der Grundlage der fällig gewordenen Einnahmen und Ausgaben auf Grund von Kassenanordnungen und den Anordnungen nach den Grundsätzen der Rechnungsabgrenzung § 44 KomHVO (Nr. 27., 28 der Anlage KomHVO).

Aufgrund § 1 [1] VwV Gliederung und Gruppierung sind für die JR zwingend vorgeschriebene Muster zu verwenden.

Die Jahresrechnung ist somit das Gegenstück zum Haushaltsplan.

Prüfungsergebnis:
1. Die JR für das Haushaltsjahr 2005 wurde am 15.06.2006 durch FVA dem RPA Pirna zur örtlichen Prüfung vorgelegt. Damit wurde die Jahresrechnung innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres gemäß § 88 [2] SächsGemO aufgestellt.
2. Die JR spiegelt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft wider. Die vorgeschriebenen Bestandteile nach § 41 KomHVO sind vorhanden.
3. Der beigefügte Rechenschaftsbericht gibt zum Ergebnis und zu den Abweichungen zwischen dem Rechnungsergebnis und dem Haushaltsplan insgesamt und detailliert ausführliche Erläuterungen gemäß § 88 [1] SächsGemO i. V. m. § 46 [3] KomHVO.

5.3.1 Kassenmäßiger Abschluss § 42 KomHVO

Grundlage für den kassenmäßigen Abschluss ist das Sachbuch, das nach § 27 [1] KomKVO so einzurichten ist, dass aus ihm der kassenmäßige Abschluss und die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.

Zu führen sind:

1. das Sachbuch für den Verwaltungshaushalt
2. das Sachbuch für den Vermögenshaushalt und
3. das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge.

Der kassenmäßige Abschluss als Bestandteil der JR hat gemäß § 42 KomHVO nachzuweisen:

1. welche Beträge in Einnahme und Ausgabe im Sachbuch zum Soll gestellt wurden (Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben unter Beachtung der Rechnungsabgrenzung nach § 44 [1] KomHVO – bis zum Abschlusstag fällig gewordene oder darüber hinaus gestundete Beträge),
2. welche Einnahmen und Ausgaben tatsächlich bis zum Abschlusstag bewirkt worden sind (Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben),
3. welche Beträge als Rest verblieben und als Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste in das Folgejahr zu übertragen sind sowie
4. den buchmäßigen Kassenbestand (Unterschied zwischen den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben).

Sämtliche Ergebnisse sind jeweils gesondert für den Verwaltungshaushalt und den Vermögenshaushalt und insgesamt für den Gesamthaushalt sowie für die Verwahrgelder und Vorschüsse auszuweisen.

5.3.1.1 Kassenreste

Der kassenmäßige Abschluss weist Kassenreste aus. Kassenreste sind nach Nr. 20 der Anlage zur KomHVO in den Vorjahren angeordnete („zum Soll gestellte“, vgl. § 28 KomKVO), aber bis zum Abschluss des Jahres 2005 noch nicht tatsächlich gezahlte Einnahmen und Ausgaben. Die Höhe der Kasseneinnahmereste (KER) gibt u. a. Aufschluss über die Einnahmebewirtschaftung.

In den Kassenresten enthalten sind auch über das Haushaltsjahr hinaus (§ 44 Abs. 1 Satz 1 KomHVO) gestundete Beträge (§ 34 Abs. 1 KomHVO).

KER, d. h. Zahlungsrückstände auf Forderungen der Stadt Heidenau und KAR, d. h. Zahlungsrückstände aus Zahlungsverpflichtungen der Stadt Heidenau

	31.12.2004 €		31.12.2005 €	Abweichung gegenüber 2004 in €
KER VwHh	800.714,15	**KER VwHH**	**614.678,43**	**- 186.035,72**
KAR VwHh	124.758,02	**KAR VwHH**	**- 58.305,89**	**- 66.452,13**
KER VmHh	419.767,22	**KER VmHH**	**345.951,51**	**- 73.815,71**
KAR VmHh	- 10.265,50	**KAR VmHH**	**- 9.106,92**	**- 1.158,58**

KER bestehen insbesondere nach der JR 2004 und JR 2005 bei

HSt.	Bezeichnung	JR 2004 in €	JR 2005 in €
9000.0010	Grundsteuer B	33.545,38	37.626,69
9000.0030	Gewerbesteuer	145.932,30	149.647,79
8810.1500	Obdachlosenunterbringung/ Sonst. Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	15.101,28	18.065,19
7000.1107	Abwassergebühren	183.707,18	233.969,05
7000.3510	Abwasserbeiträge	384.093,63	318.293,34

5.3.1.2 Buchmäßiger Kassenbestand

Hinweis:
Im Rechenschaftsbericht werden auf Seite 492 unter Punkt 8.4 Erklärungen zur Kassenlage abgegeben und der kassenmäßige Abschluss wird unter Teil I. der JR 2005 nachgewiesen.

Der buchmäßige Kassenbestand ist gemäß § 42 Satz 2 KomHVO der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Abrechnungsjahr.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung ergab, dass der buchmäßige Kassenbestand vom 31.12.2004 i. H. v. 254.970,62 € im ShV unter 9900.1001.00 ordnungsgemäß in die JR 2005 übernommen worden ist.

Im Tagesabschluss Blatt 275 vom 04.01.2006 werden in der letzten Spalte die mit den Belegen übereinstimmenden Kontobestände und der Barkassenbestand zum 31.12.2005 ausgewiesen. Am 31.12.2005 betrug die Summe des an Hand der Belege tatsächlich nachgewiesenen Bestandes 322.478,08 €.

Durch Buchungen von Einnahmen und Ausgaben in den Sachbüchern werden die Bestände zwischen dem Kontogegenbuch (Kassen-Istbestand) und in der Summe der Istfortschreibung der Sachbücher für 2005 und 2006 (Kassen-Sollbestand) fortgeschrieben.

Der buchmäßige Bestand am Ende des Abrechnungsjahres 2005 wird ordnungsgemäß i. H. v. 320.737,72 € im Tagesabschluss vom 04.01.2006 und im Kassenabschluss 2005 Blatt 1 zur JR 2005 und als KAR im ShV ausgewiesen.

5.3.2 Hauhaltsrechnung § 43 KomHVO

Die eigentliche JR ist die Haushaltsrechnung. Sie stellt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft dar (§ 88 [1] Satz 1 SächsGemO) und gibt Aufschluss über die Ausführung des Haushaltsplanes, die Bildung von Haushaltsresten und über das Ergebnis der Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr.

In der Haushaltsrechnung für den Verwaltungs- und den Vermögenshaushalt sind die in § 43 [1] Satz 1 KomHVO genannten Beträge und die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsreste (§§ 19, 43 [2] KomHVO) für die einzelnen Haushaltsstellen nach der Ordnung des Haushaltsplans auszuweisen. Den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben zuzüglich der Haushaltsreste sind die entsprechenden Haushaltsansätze, die über- und außerplanmäßig bewilligten und die nach § 17 KomHVO gedeckten Ausgaben gegenüberzustellen. Haushaltseinnahmereste dürfen nur für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 KomHVO und aus der Aufnahme von Krediten gebildet werden, soweit der Eingang der Einnahme im folgenden Jahr gesichert ist.

Zur Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung sind die Soll-Einnahmen den Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres jeweils zuzüglich der Haushaltsreste und abzüglich abgängiger Haushaltsreste vom Vorjahr gegenüberzustellen. Unter Beachtung der Rechnungsabgrenzung KomHVO dürfen niedergeschlagene Beträge (Nr. 25 Anlage zur KomHVO) oder erlassene Beträge (Nr. 7 Anlage zur KomHVO) nicht als Soll-Einnahmen oder Soll-Ausgaben nachgewiesen werden.

5.3.2.2 Haushaltsreste

Gemäß § 40 [2] KomHVO; Nr. 13 der Anlage zur KomHVO ist die Bildung der Haushaltseinnahmereste (HER) beschränkt auf den Vermögenshaushalt. Die Anordnung von HER (Übertragung einer Einnahmeermächtigung auf das Nachjahr)setzt voraus, dass ihr Eingang im Folgejahr als gesichert betrachtet werden kann. (Durch eine mehrfache Übertragung der HER werden Haushaltsergebnis und Stand der Rücklage unzutreffend dargestellt [vgl. VwV Kommunale Haushaltswirtschaft v. 07.10.2005 unter I. Nr. 7.Jahresrechnung]).

Gebildet werden dürfen HER

1. für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter (i. d. R. keine Voraussetzung, wenn Fördermittel zwar beantragt, jedoch noch nicht bewilligt sind),
2. für Beiträge und ähnliche Entgelte (z. B. Spenden, wenn Eingang sicher) und
3. für nicht aufgenommenen Kredit.

Die Übertragung von Haushaltsausgabereste (HAR) des Verwaltungshaushaltes setzt einen Übertragbarkeitsvermerk voraus, welcher bereits bei Haushaltsplanung voraussetzt, dass die Übertragbarkeit eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Denn nach Nr. 14. Anlage KomHVO erweitert der Vermerk der Übertragung des Haushaltsansatzes den Haushaltsplan. Ein HAR im VwHh bleibt nur bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar (§ 19 [2] KomHVO). Bis zur Höhe des nicht ausgeschöpften, aber im nächsten HJ noch benötigten Ausgabeansatzes ist dann, wenn das zuständige Organ die Übertragung dieser Ausgabemittel beschlossen oder verfügt hat, in der Haushaltsrechnung ein entsprechender HAR bei den jeweiligen HSt. zu bilden.

Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 19 [1] KomHVO).

Die überplan- und außerplanmäßig bewilligten Mittel dürfen mit der Einschränkung übertragen werden, wenn bereits über die Ausgabeermächtigung verfügt worden ist (§ 19 [3] KomHVO).

Liegen die Voraussetzungen nach §§ 43 und 19 KomHVO zur Bildung von neuen Haushaltsresten vor, bedarf ihre Anordnung auf das Rechnungsergebnis und zur Übertragung auf das Folgejahr somit im Einzelfall je Haushaltsstelle der

1) Sachentscheidung der Verwaltung (Feststellung des Bedarfes unter Berücksichtigung der gesamten Haushaltssituation) und

2) einer Buchungsanordnung (§ 8 [1] Satz 1 Nr. 2 KomKVO).

Dasselbe gilt auch für die Übertragung von alten HAR des VmHh aus Vorjahren an das Nachjahr.

„Droht die Entstehung von Fehlbeträgen, muss geprüft werden, ob die Maßnahme ggf. zeitlich verschoben und aus den Ansätzen des folgenden Haushaltsjahres zu finanzieren ist oder ob auf sie verzichtet werden kann“ (vgl. VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 07.10.2005 unter Punkt I. Nr. 7. Jahresrechnung).

Vergleich Übertragung zum Haushaltsansatz	Jahr 2004 Haushalts-rest	Jahr 2005 Soll auf Haushalts-reste	üpl./apl. Mittel in 2005	Neue Reste zur Über-tragung nach 2006	Neue Reste vgl. zum Planan-satz 2005
Verwaltungshaus-halt	€	€		€	%
Bei Ausgaben (HAR)	202.349,83	111.351,07	320.343,45	140.967,60	0,6
Vermögenshaus-halt					
Bei Einnahmen (HER)	**909.404,39**	312.162,88		**1.467.345,60**	**13,8**
davon Zuweisungen Infra für Kosten *Hochwasser AB 17*	*824.380,66*	*241.023,36*	*0*	*499.342,35*	*4,6*
Bei Ausgaben (HAR)	**6.416.583,43**	4.820.336,16	3.313.598,12	**3.888.215,07**	**36,6**
davon wegen Maß-nahmen Hochwas-ser Abschnitt 17	*659.421,46*	*589.684,78*		*0,00*	

Prüfungsergebnis:

Die Buchungen der Reste wurden durch schriftliche Anträge belegt und entsprechend angeordnet.
Im VmHH in der JR 2004 wurden insgesamt 909.404,39 € HER übertragen und im Folgejahr 2005 mit 312.162,88 € angeordnet, das sind 34,3 %.
67.736,68 € wurden ausschließlich im Abschnitt 17 - Ausgaben des August-Hochwassers 2002 in Abgang gestellt und 2.000,00 € erneut übertragen.
Nach sachlicher Prüfung der Angaben in den Anträgen war die Bildung der HER 2005 zulässig. Am 04.09.06 wurde durch entsprechende Sachkontenauskunft ermittelt, dass von 1.467.345,60 € HER bisher nur ein Betrag von insgesamt 365.551,36 € (25 %) in der Stadtkasse in 2006 eingegangen ist. Nach Rücksprache mit Frau Paul sollen nach Vorlage der Schlussrechnungen zu den betreffenden Maßnahmen die Auszahlungen von der Bewilligungsbehörde veranlasst wird. Danach wird mit dem Zahlungseingang bis Ende dieses Jahres gerechnet.
Die Anordnung der HAR erfolgte ebenfalls aufgrund von Sachentscheidungen entsprechend der Begründungen in maßnahmebezogenen Anträgen der mittelbewirtschaftenden Stellen gegenüber dem FVA Anfang 2006. Darin wurde jeweils die Obergrenze, nämlich der restliche Haushaltsansatz/im VmHh die HAR aus Vorjahr bzw. die noch nicht kassenmäßig verwendeten üpl./apl. bewilligten Mittel aufgeführt und die Verfügung 2005 bzw. der für eine Übertragung bestehende Bedarf genannt. Abgesehen von dem besonderen Umstand der Schadensbeseitigung Abschnitt 17 und der Abhängigkeit vom Zeitraum der Fördermittelbewilligung und den üpl. bereitgestellten Haushaltsmitteln für die Abwasserbeseitigung wurden Haushaltsreste wieder in einem erheblichen Umfang übertragen. Künftig sollte bei der Haushalts- und Finanzplanung dem Kassenwirksamkeitsprinzip mehr entsprochen werden. Ein formaler Beschluss über die Bildung der Haushaltsreste ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Verwaltung nur im Rahmen von Haushaltsvermerken sowie von entsprechenden Verfügungen innerhalb des Haushaltsjahres (u. a. gleichzeitiger Beschluss / Verwaltungsentscheidung der Übertragung bei üpl./apl zur Verfügung gestellten Mitteln) bzw. auf der Grundlage der o. g. geltenden Haushaltsvorschriften Reste übertragen darf und mit der Feststellung der JR der Stadtrat gleichzeitig die Übertragung der Haushaltsreste beschließt.

In der Stadtratssitzung vom 23.02.2006 TOP 11 – Beschluss-Nr. 015/2006 erfolgte Beschlussfassung zur Bildung von Haushaltsresten JR 2005. Nach dem Vermerk zum HPl VwHH (vgl. Haushaltsvermerke unter Nr. 2 HPl. 2005) war dieser Beschluss zur Übertragung und Bewirtschaftung von HAR im VwHH 2006 Voraussetzung.

5.3.2.3 Abschlussbuchungen der Haushaltsrechnung 2005

Das Zeitbuch und das Sachbuch sind zum Ende des Haushaltsjahres abzuschließen. Nach dem Abschlusstag dürfen nur noch Abschlussbuchungen (§ 43 Nr. 1. § 33 Abs. 1 Satz 2 KomKVO) in den Büchern des abgelaufenen Jahres vorgenommen werden.

Es handelt sich um die Ausgleichsbuchungen im Sachbuch VwHH und im Sachbuch VmHH.

Nach der Abgrenzung der Gebührenanteile aus der Abwasserbeseitigung siehe
1.7000.6890.00 Verrechnungsausgabe
1.9100.2790.00 Verrechnungseinnahme und
1.9100.8601.00 Zuführung VmHH für Rücklage Abwasser 391.369,56 €
(über dem Planansatz wegen Kostenüberdeckung mit 192.169,56 €)
nach der Abschlussbuchung des Sachbuches VwHH siehe
2.9100.8600.00 Zuführung zum VmHH i. H. v. 4.044.028,35 €

Prüfungsergebnis:
Die Zuführung vom VwHH an den VmHH mit insgesamt 4.435.397,91 €
liegt mit 450,7 % und mit 3.451.197,91 € über dem Planansatz.

Die Zuführung musste nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KomHVO mindestens betragen:

Für Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften im VmHH
Leasingraten **2.0610.9369.00 Mietkaufzahlung Telefonanlage 28.246,39 €**
für die ordentliche Tilgung u. Kreditbeschaffungskosten
2.9100.97.. ordentliche Kredittilgung 528.945,03 €
= Pflichtzuführung vom VwHH zum VmHh 557.191,42 €
==========

Prüfungsergebnis Nettoinvestitionsrate 2005:
Der über der Pflichtzuführung liegende Betrag i. H. v. 3.486.836,93 € (ohne Berücksichtigung der Zuführung aus der Kostenrechnung Abwasser i. H. v. 391.369,56 € in Folge des 2005 erwirtschafteten Gebührenüberschusses) steht dem Vermögenshaushalt für Investitionsausgaben zur Verfügung (Nettoinvestitionsrate).

Die Übernahme aus dem VwHH erfolgte unter
2.9100.3001.00 aus Abwasserbeseitigung 391.369,56 €
2.9100.3000.00 Zuführung aus VwHH-Abschluss 4.044.028,35 €
Eine Zuführung zur Finanzierung des VwHH (Abschnitt 91) wurde nicht vorgenommen.

Im Sachbuch VmHH lagen vor dem Buchabschluss die Einnahmen über den Ausgaben, so dass folgende Abschlussbuchungen vorgenommen wurden:
2.9100.9101.00 Zuführung zur allg. Rücklage Abwasserbeseitigung 391.369,56 €
2.9100.9102.00 Zuführung zur allg. Rücklage Stellplatzablöse 4.200,00 €
Summe der Rücklagenzuführung 395.569,56 €
==========

5.3.2.4 Behandlung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2005

Nach dem HPl. 2005 war geplant, dass eine Zuführung zur Rücklage nicht erwirtschaftet werden kann. Zur Deckung der erforderlichen Ausgaben im VmHH war eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage i. H. v. 2.078.900 € vorgesehen.

Prüfungsergebnis:
Neben einer erwirtschafteten Sondertilgung i. H. v. 303.466,47 € musste zur Finanzierung der Ausgaben des VmHH gegenüber dem Planansatz eine um 1.956.477,11 € geringere Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (insgesamt 122.422,89 €) vorgenommen werden. Dieses positive Ergebnis wurde durch den positiven Abschluss des VwHH erreicht.

5.3.2.5 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2005

Die Jahresrechnung der Stadt Heidenau schließt nach Abschluss der Sachbücher VwHH und VmHH mit folgendem Ergebnis s. auch unter II. Haushaltsrechnung S. 6 der JR 2005 ab.

Verwaltungshaushalt	**Rechnungs-ergebnis €**	**Ansatz vom HPl. €.**	**Abweichung in % gegenüber Ansatz**
Soll-Einnahmen	27.212.253,42	23.858.000	+ 14,0
Soll-Ausgaben	27.212.253,42	23.858.000	+ 14,0
davon Zuführung an VmHh	4.435.397,91	984.200	
Vermögenshaushalt	**Rechnungs-ergebnis €**	**Ansatz vom HPl. €**	**Abweichung in % gegenüber Ansatz**
Soll-Einnahmen	12.251.851,08	10.615.000	+ 15,4
Soll-Ausgaben	12.251.851,08	10.615.000	+ 15,4
davon Zuführung Rück-lage für. Abwasserbeseitigung Stellplatzablöse	 391.369,56 4.200,00	0 199.200 0	+ 96,5
Entnahme allg. Rück-lage	122.422,89	2.078.900,00	

5.3.3 Vermögensrechnung § 45 KomHVO

Die Vermögensrechnung ist Bestandteil der JR (§ 41 [1] 1 Nr. 3 KomHVO). In ihr ist der Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen (§ 88 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO). Die Vermögensrechnung besteht aus der

- Ø Geldvermögensrechnung, die zwingend zu erstellen ist (§ 45 [1] Nr. 1 KomHVO) und der
- Ø Sachvermögensrechnung, die erstellt werden kann (§ 45 [2] KomHVO)
  maßgebend sind hier die aus den Anlagennachweisen (§ 40 KomHVO) sich ergebenden Buchwerte unter Berücksichtigung der Abschreibungen nach § 40 [3] Satz 1 KomHVO.

Prüfungsergebnis: Die Vermögensrechnung ist unter IV. Seite 311 der JR beigefügt und wird im Rechenschaftsbericht zur JR unter Punkt 8 ab Seite 486 entsprechend erläutert.		
Die Bestände der Geldvermögensrechnung aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß übertragen, Zu- und Abgänge entsprechend der JR übernommen und neue Bestände per 31.12.2005 wie folgt nachgewiesen.		€
1.	Anlagevermögen nach der Jahresrechnung 2005 VmHH unverändert gegenüber 2004	1.669.024,41
2.	Nachweis der Festgeldanlagen entspricht Ausweis unter KER im ShV s. 4.0310.0111.00	8.869.078,13
3.	Kredite i. H. v.	12.709.428,81
4.	Leasingstand 31.12.2005 (s.2.0610.9360)	2.392,97
5.	Allgemeine Rücklage	
5.1	Allgemeiner Bestand (ShV 4.9100.7001.00)	3.740.290,48
5.2	zweckgebundene Stellplatzablöse (ShV 4.9100.7002)	16.800,00
5.3	zweckgebundene Abwassergebührenausgleichsrücklage (ShV-Bestand 4.7000.7001.00)	1.422.145,71
	Summe allgemeine Rücklage	5.179.236,19
	Die Ermittlung der Mindestrücklage nach den durchschnittlichen Ausgaben des VwHH der drei dem Abrechnungsjahr vorangehenden Jahre i. H. v. 2 v. H. vom Rechnungsergebnis beträgt:	509.786,42
	Damit liegt die allgemeine Rücklage ohne Zweckbindung um über der mindestens vorzuhaltenden allgemeinen Rücklage. Planmäßig sind nach dem HPl. 2006 Entnahmen aus Rücklagen vorgesehen in 2006 776 T€; 2007 540 T€; 2008 318 T€; 2009 356 T€, das sind insgesamt 1.990 T€. Außerdem geht aus der Beschlussvorlage 072/2006 vom 20.07.06 zur Umschuldung hervor, dass die Haushaltsentwicklung 2006 keine außerordentliche Tilgung zulasse und aus der Rücklage üpl. Entnahmen wegen üpl. Ausgaben für Maßnahmen zur Abwasserbeseitigung erfolgen müssen.	3.230.504,06

Nachrichtlich: **Die Prüfung des ShV ergab außerdem:**		**€**
6.	Im ShV wird am Ende des Abrechnungsjahres ein Verwahrbestand von ausgewiesen.	1.420.275,27
	Darin enthalten ist unter HSt. 4.8800.9001.00 ein Verwahrbestand über noch nicht vermögensrechtlich entschiedene Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen i. H. v.	986.222,37

Nachrichtlich: Bürgschaftsübernahmen:		€
7.	Für die Errichtung des Heizhauses hat die Stadt eine Bürgschaft gegenüber Technische Dienste Heidenau GmbH übernommen. Ende 2004 betrug die Restschuld daraus 1.470.501,96 € Ende 2005 beträgt die Restschuld s. Rechenschaftsbericht S. 491	1.415.543,63

In der JR 2005 sind unter IV. Vermögensrechnung unterteilt nach Anlagegruppen neben den Anlagennachweisen für kostenrechnende Einrichtungen weitere Einrichtungen nachgewiesen. Im Rechenschaftsbericht unter Punkt 8 S. 142 wird ausgeführt, dass es sich noch nicht um eine vollständige Vermögenserfassung handelt. Straßen und Grünflächen sind nicht aufgenommen, eine Bewertung dieses Vermögens werde zurzeit nicht vorgenommen.		€
8.	Der Nachweis des Restbuchwertes an Sachvermögen gemäß Vermögensübersicht Seite 315 bis 400 erfolgt in der JR 2005 nicht in einer Gesamtsumme , sondern je Einrichtung.	

5.3.4 Anlagen zur Jahresrechnung § 46 KomHVO

5.3.4.1 Vermögensübersicht

Der JR ist eine Vermögensübersicht beizufügen (siehe auch Punkt 5.3.3 dieses Berichtes).

Prüfungsergebnis:
Übersicht ist Bestandteil der Vermögensrechnung unter IV. s. S. 311 bis 314 JR 2005.

5.3.4.2 Rechnungsquerschnitt

Die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben eines HJ sind in einem Rechnungsquerschnitt (§ 46 [2] KomHVO i. V. m. § 4 Satz 1 Nr. 2 KomHVO sowie Anlage 9 VwV Gliederung- und Gruppierung) geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten aufzunehmen.

Prüfungsergebnis:
Rechnungsquerschnitt wurde ordnungsgemäß beigefügt, s. Anlage 1 Seite 401 bis 410 JR 2005.

5.3.4.3 Gruppierungsübersicht

Die Gruppierungsübersicht enthält alle Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben des Haushaltsjahres ausschließlich unterteilt nach Arten in Gruppen bzw. Untergruppen (Anlage 10 VwV Gliederung und Gruppierung) des Haushaltsjahres.

Prüfungsergebnis:
Die Gruppierungsübersicht wurde ordnungsgemäß beigefügt, s. Anlage 1 Seite 411 bis 422 JR 2005.

5.3.4.4 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist das Gegenstück zum Vorbericht des Haushaltsplanes (§ 3 KomHVO). Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO sind die wichtigsten Ergebnisse der JR sowie erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Gesamtüberblick über die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im abgelaufenen Haushaltsjahr geben (§ 46 [3] KomHVO).

Prüfungsergebnis:
Der Rechenschaftsbericht entspricht den Anforderungen, s. Anlage 2 Seite 429 bis 494 der JR 2005.

6. Verwaltung Vermögensbestände, sonstige Bestände und Vorräte

Die Prüfung der Nachweise über bewegliches und unbewegliches Vermögen (Bestandsverzeichnisse nach § 39 [1] KomHVO) und die Kontrolle der nicht in diesen Verzeichnissen zu

führenden Vorräte und bewegliche Sachen ist jährlich durchzuführen (§ 106 [1] Nr. 3 SächsGemO; § 15 KomPrüfVO).

Es ist zu prüfen, ob die Bestandsverzeichnisse über bewegliches und unbewegliches Vermögen ordnungsgemäß geführt werden. Die örtliche Rechnungsprüfung hat auch das Vorhandensein des verzeichneten beweglichen Vermögens zu prüfen.
Grundlage für die Prüfung sind die durch die Gemeinde gemäß § 39 und § 40 KomHVO zu führenden Bestandsverzeichnisse bzw. Anlagennachweise über die unbeweglichen und beweglichen Sachen und grundstücksgleichen Rechte, die ihr Eigentum sind oder ihr zustehen. Aus den Bestandsverzeichnissen müssen gemäß § 39 [1] Satz 2 KomHVO Art und Menge sowie Lage oder Standort der Sachen ersichtlich sein. Aus den Anlagennachweisen (bei kostenrechnenden Einrichtungen § 40 KomHVO i. V. m. § 12 [1] KomHVO sowie dem SächsKAG und bei Hilfsbetrieben § 97 [2] Nr. 2. SächsGemO) müssen außerdem angemessene Abschreibungen erfasst werden. Gemäß § 40 [5] i. V. m. § 12 [2] Satz 2 KomHVO können über unbewegliche und bewegliche Sachen und grundstücksgleiche Rechte, die nicht kostenrechnenden Einrichtungen dienen, sowie über sonstige vermögenswerte Rechte Anlagennachweise in sinngemäßer Anwendung von § 40 [1] bis [4] KomHVO geführt werden.
In den Anlagennachweisen sind auch die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibungen mit ihren Veränderungen auszuweisen. In den Anlagennachweisen für die einzelnen Einrichtungen können gleichartige Vermögensgegenstände oder solche, die einem einheitlichen Zweck dienen, zusammengefasst ausgewiesen werden. Der Bestand von Vermögensgegenständen, der sich in seiner Größe und seinem Wert über längere Zeit nicht erheblich verändert, kann mit Festwerten ausgewiesen werden. Diese sind jedoch in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen.

Bestandsverzeichnisse brauchen nicht geführt zu werden, soweit
1. sich der Bestand aus Anlagennachweisen ergibt,
2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 100 € betragen haben,
3. über den Bestand von Vorräten eine ausreichende Kontrolle gewährleistet ist oder die Vorräte zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt sind.

Die DA für das bewegliche und unbewegliche Inventarwesen der Stadt Heidenau vom 10.02.1992 regelt die Erfassung, Bewertung und Verwaltung des vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Inventars des Anlagevermögens und der geringwertigen Wirtschaftsgüter im Sinne von § 39 KomHVO und die Erfassung sämtlicher Bücher. Eine schriftliche Änderung der DA erfolgte zur Anpassung an € nicht. Auf die ansonsten nach § 39 KomHVO geltenden Wertgrenzen wurde intern verwiesen.

Im HJ 2005 erfolgte durch den Bürgermeister die Festlegung, dass in folgenden drei Einrichtungen die Inventur durchzuführen ist:
1. **Rathaus**
2. **Bibliothek**
3. **Albert-Schwarz-Bad**

Zu 2. à letzte Inventur 30.10.1996

Prüfungsergebnis:
Die Durchführung der Inventur in der Bibliothek erfolgte ordnungsgemäß.

(3) Feststellung Durchführung der Inventur:

Der Abstand zur letzten Inventur ist > als 5 Jahre, dies verstößt gegen die eigenen Festlegungen.

Folgerung:

Mit der entsprechenden Überwachung durch FVA (vgl. auch Stellungnahme zur Prüfung der JR 2004 zu F 5 Anlage 150/2005-2 zur Führung der Überwachungsliste) ist künftig zu sichern, dass die Inventuren in den nach der DA vorgesehenen Abständen angewiesen und durchgeführt werden.

V.: FVA **T.: Künftig**

Prüfungsergebnis:

Aussagen zur Erfassung des Anlagevermögens enthält der Rechenschaftsbericht auf Seite 486. Danach sind bisher keine Straßen und Grünflächen erfasst.

Die nach Punkt III. Nr. 2. der vorstehend genannten DA erforderlichen Bestandskontrollen sind in Abständen zwischen 3-5 Jahren vorgesehen und erfolgen auf der Grundlage von gesonderten Festlegungen des Bürgermeisters zur Durchführung von Inventuren bei beweglichem Inventar Die Festlegung für die Beauftragung der Personen zur Durchführung der Inventuren wurde durch den Bürgermeister auf die Einrichtung übertragen. Die Überwachung der Durchführung der festgelegten Inventuren erfolgt durch FD 20.13.

Es wurden Anlagennachweise geführt. Der Stand des Anlagevermögens nach § 41 [2] Nr. 1 KomHVO zum Beginn und am Ende des Haushaltsjahres gegliedert nach Arten und Aufgabenbereichen wurde in der JR 2005 nachgewiesen.

Im Übrigen haben sich bei Stichprobenprüfungen beweglicher Sachen in den o. g. Einrichtungen keine Feststellungen ergeben.

7. Betätigung der Stadt Heidenau und Beteiligungsbericht Stand 31.12.2004

§ 106 [2] SächsGemO regelt die örtliche Prüfung der Betätigung von Gemeinden in Unternehmen an denen die Gemeinden beteiligt sind. Im Vertrag mit der Stadt Pirna wurde die Prüfung der Gesellschaften zunächst ausgeschlossen. Eine Erweiterung erfolgte bisher noch nicht.
Die Änderung der Gesellschaftsverträge (Einschluss der Prüfungsrechte) wurde in der Stadtratssitzung am 24.11.2005 beschlossen.

Gem. § 99 [1] Satz 1 SächsGemO ist dem Gemeinderat bis zum 31.Dezember eines jeden Jahres ein Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen. § 99 [1] Satz 2 und [2] SächsGemO regelt den Inhalt des Beteiligungsberichtes. Der Beteiligungsbericht ist nach § 99 [3] SächsGemO öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Stadt Heidenau ist an mehreren Unternehmen unmittelbar und mittelbar beteiligt.

Geprüft wurde, inwieweit die im § 99 SächsGemO geforderten Angaben im Beteiligungsbericht der Stadt Heidenau enthalten sind sowie ob der Informationspflicht gem. § 99 [1]1 Satz 1 und [3] SächsGemO nachgekommen wurde. Die Prüfung erfolgte zum Stand 31.12.2004.

Prüfungsergebnis:
Der Beteiligungsbericht wurde dem Stadtrat der Stadt Heidenau in der Stadtratssitzung am 22.12.2005 (IVL 153/2005) vorgelegt.
Die Bekanntmachung erfolgte im Heidenauer Journal 22/2005; die öffentliche Auslegung vom 02.01. bis 10.01.2006.
Den Vorschriften des § 99 SächsGemO wurde damit entsprochen.
Die Stadt Heidenau ist Mitglied im KSA. Der KSA ist wiederum alleiniger Gesellschaft der KSA Verwaltungsgesellschaft mbH und der Ersten KSA Vermögensverwaltungs-GmbH.
Somit ist die Stadt Heidenau mittelbar an der KSA Verwaltungsgesellschaft mbH und an der Ersten KSA Vermögensverwaltungs-GmbH beteiligt.

(4) Feststellung wegen einer fehlenden Angabe im Beteiligungsbericht:
Die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Heidenau an der KSA Verwaltungsgesellschaft mbH und der Ersten KSA Vermögensverwaltungs-GmbH wurden im Beteiligungsbericht nicht aufgeführt.

Folgerung:
Die mittelbaren Beteiligungen der Stadt Heidenau an der KSA Verwaltungsgesellschaft mbH und der Ersten KSA Vermögensverwaltungs-GmbH sind künftig gem. § 99 [1] SächsGemO in den Beteiligungsbericht aufzunehmen.
V.: FVA **T.: Beteiligungsbericht Stand 31.12.2005**

8. Weitere Prüfungen auch unter Berücksichtigung von Vorlagepflichten

Nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidenau und speziellen GA hat die Verwaltung dem RPA wie folgt vorzulegen:

Vorschrift	unter	Gegenstand der Vorlage gegenüber RPA
RPO v. 01.03.04	Punkt 5.5	Entwürfe von Verträgen nach HOAI bzw. mit Sonderfachleuten mit einem Gesamtwert =/> 20.000 €
VVAIL v. 28.02.02	Punkt 3.1	Vertragsangebote mit einem voraussichtlichen Gesamtbruttoauftragswert ab 10.000 € einschl. aufgestellter Vergleichsrechnungen
VVOB v. 28.02.02	Punkt 3.5	Bei Freihändiger Vergabe/einem Verhandlungsverfahren nach der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB/A über einen Bruttowert ab 5.000 € Unterrichtung des RPA Pirna mit entsprechender Begründung
VVOB	Punkt 4.1	Information zur Teilnahme an Angebotseröffnung
VVOB	Punkt 4.8	Beteiligung des RPA bei Aufhebung einer Ausschreibung gemäß § 26 VOB/A
VVOB	Punkt 5.2	Ab 20.000 € vor Vergabe Information über Vergabevorschlag
VVOL v. 28.02.02	Punkt 3.5	Bei Freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren nach der Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A über einen Bruttowert ab 5.000 € Unterrichtung des RPA mit entsprechender Begründung
VVOL	Punkt 4.1	Information zur Teilnahme an Angebotseröffnung
VVOL	Punkt 4.8	Beteiligung des RPA bei Aufhebung einer Ausschreibung gemäß § 26 VOL/A
VVOL	Punkt 5.2	Ab 20.000 € vor Vergabe Information über Vergabevorschlag

Das RPA kann somit nur im Falle einer entsprechenden Information bzw. Vorlage der erforderlichen Unterlagen tätig werden.

8.1 Entwürfe Planungsverträge

Gemäß Pkt. 5.5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Heidenau (RPO) wurden die Abschlüsse von folgenden Verträgen angezeigt und die Entwürfe der Planungsverträge vorgelegt.

8.1.1 Hochwasserpumpwerk 1. und 2. BA Vertragsentwürfe vom 07.04.2005

Die sich in der Prüfung ergebenden nachfolgenden Feststellungen wurden vor Vertragsabschluss berücksichtigt.

1) Die Zahlungsfrist für Schlussrechnungen bei Planungsverträgen wurde im Entwurf nicht entsprechend den Regelungen der DA Kassenordnung festgeschrieben.
2) Die Frist für die Fertigstellung der Leistung „Entwurfsplanung“ wurde im Entwurf mit dem 31.03.2005 angegeben, obwohl erst am 14.04.2005 im Bauausschuss erst über die Vergabe der Planungsleistungen entschieden wurde.

8.1.2 Feuerwehrgerätehaus 2. Nachtrag zum Architektenvertrag v. 14.05.2005

Der durch den Bauausschuss am 17.03.2005 für Gebäude- und Außenanlagenplanung für den Neubau des Funktions- und Gerätehauses der FFw (Beschluss 032/2005) mit einem voraussichtlichen Bruttohonorar von ca. 33,6 T€ für Gebäudeplanung und ca. 9,4 T€ für Planung der Außenanlagen beschlossene Nachtrag wurde im Entwurf auf die Einhaltung der HOAI und im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag vom 14.05.2004 sowie dem Beschluss vom 17.03.2005 geprüft. Im Ergebnis der Prüfung wurden im Vertrag Regelungen zur Honorarermittlung für die Leistungsphase 8 sowie eine konkrete Zahlungsfrist ergänzt.

8.1.3 Marktplatz Heidenau

Es wurden die Entwürfe der Planungsverträge für Verkehrsanlagen und technische Ausrüstung gemäß Vergabebeschluss durch den Bauausschuss am 16.06.2005 geprüft. Beide Verträge sollen über die Leistungsphasen 2 bis 9 (ohne Leistungsphase 4) mit stufenweiser Beauftragung abgeschlossen werden.

Den vorgelegten Entwürfen lagen keine überschlägigen Honorarermittlungen bei, so dass eine Prüfung in Bezug auf die Finanzierbarkeit der Leistungen nicht erfolgen konnte.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung ergab 9 Feststellungen. 8 Folgerungen wurden vor und eine Folgerung nach Vertragsunterzeichnung umgesetzt.

8.2 Vergabeprüfungen nach VOL/A

Es wurden nach entsprechenden Verwaltungsinformationen im Zusammenhang mit der Umstellung GIS von SICAD/SD auf ArcView (ESRI-Basis)/GIS Kanalkatster/Einführung DIGANT sowie der Beschaffung von PC die Zulässigkeit der freihändigen Vergaben auf der Grundlage der Ausnahmetatbestände des § 3 Nr. 4 a bzw. p VOL/A i. V. m. mit der SächsVergabeDVO geprüft.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung der Zulässigkeit der freihändigen Vergaben nach den Regelungen der VOL/A in Verbindung mit der SächsVergabeDVO ergab keine Beanstandungen.

8.3 Vergaben und Nachträge nach VOB

Drei Beschlussvorlagen HSt. 2.7000.9500 Abwasser (Nr. 024, 026 und 144) zur Bestätigung von Nachträgen bzw. üpl. Ausgaben für Nachträge wurden sachlich und förmlich auf Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorschriften geprüft.

(5) Feststellung Vergaben und Nachträge nach VOB:
Die Ausführung von Leistungen vor dem Abschluss einer Nachtragsvereinbarung entspricht nicht der Hauptsatzung, der VOB und der VVOB.
Folgerung:
Künftig sind vor der Erbringung von Leistungen alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
V.: 60 **T.: Künftig**

8.4 Baumaßnahme Feuerwehrgerätehaus

8.4.1 Finanzierung Neubau Feuerwehrgerätehaus

Bei Investitionen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind insbesondere die §§ 72 und 80 der SächsGemO i. V. m. §§ 10, 24 und 29 KomHVO zu berücksichtigen. Bei der Baumaßnahme (von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 [2] KomHVO) war unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- und Herstellungskosten und der Folgekosten die für Heidenau wirtschaftlichste Lösung unter Beachtung der Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen (Punkt 5.2.1 der DA Investitionen).

Prüfungsergebnis:
Vor dem Beschluss erfolgten die erforderlichen Vergleiche und die Ermittlung der Folgekosten gemäß § 10 [2] KomHVO.
Vor Beginn der Ausschreibung am 03.09.2004 war die Finanzierung der Maßnahme gesichert (§ 30 Nr. 1 KomHVO und § 16 Nr. 1 VOB/A

8.4.2 Planungsleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus

Die Planungsleistungen für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses wurden einer sachlichen und rechnerischen Prüfung unterzogen. Es wurde schwerpunktmäßig die Vertragsgestaltung und die Abrechnung der Planungsleistungen geprüft.

(6) Feststellungen zu Planungsleistungen:

- Die Vorlagepflicht von Vertragsangeboten der Planungsbüros an das RPA Pirna wurde gemäß Pkt. 3.1 DA VVAIL nicht eingehalten.
- Die Festschreibung eines Termins für die Leistungserbringung der Leistungsphase 6 wurde nicht gemäß DA VVAIL vorgenommen.
- Die Regelung im Architektenvertrag zur Ermittlung der anrechenbaren Kosten auf der Grundlage der zurzeit gültigen DIN 276 verstößt gegen die Vorschriften des § 10 (2) HOAI.
- Im vorliegenden Architektenvertrag und den zusätzlichen Vertragsbedingungen wurden vertragliche Regelungen zu den Nebenkosten und den nach § 20 VOB/A vereinnahmten Entschädigungen aufgestellt, die sich teilweise widersprachen
- Die vertraglichen Regelungen zu Zahlungsfristen für Abschlagsrechnungen gemäß § 7 Pkt. 7.1 AVB wurden zwar nicht beachtet, die Nutzung der mit Rechnung angebotenen 4-wöchigen Zahlungsfrist wurde jedoch unter dem Gesichtspunkt einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) nicht beanstandet
- Die Abrechnung und Zahlung von Stundenleistungen ohne einen Stundennachweis verstieß gegen die Regelungen im § 7 Pkt. 7.3.3 Architektenvertrag und gegen § 34

KomKVO. Der Nachweis wurde vom Planungsbüro nachträglich abgefordert und liegt dem RPA am 13.03.2006 vorgelegt.

Folgerung:
Bei Auswertung der Prüfungsfeststellungen mit dem zuständigen Sachbearbeiter 60.15 wurde erklärt, dass die entsprechenden Folgerungen zu den Feststellungen künftig beachtet werden.
V.: 60 **T.: Künftig**

8.4.3 Ausschreibung und Vergabe Lose 2 und 5 Neubau Feuerwehrgerätehaus

Es wurden die Lose 2 Rohbau/Außenanlagen und 5 Elektrotechnische Anlagen einer sachlichen und rechnerischen Prüfung unterzogen.

Schwerpunkte dieser Prüfung waren
- Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen bei Ausschreibung und Vergabe,
- Übereinstimmung von Bieterabschriften mit dem Original-Leistungsverzeichnis bei drei ausgewählten Bietern,
- Rechnerische Prüfung der Angebotssummen bei drei ausgewählten Bietern,
- Inhaltliche Prüfung der Bauverträge und deren Vertragsbedingungen.

(7) Feststellungen Ausschreibung und Vergabe Neubau Feuerwehrgerätehaus:

- Die Verlängerung der Zuschlagsfrist über 30 Kalendertage wurde nicht gemäß § 19 [2] VOB/A begründet.
- Der Forderung in der VOB/A nach Festlegung einer Obergrenze für eine vorgesehene Vertragsstrafe bei Überschreitung der Ausführungsfrist wurde nicht entsprochen. (Die vertraglich festgelegte Vertragsstrafe pro Werktag ist bei einer fehlenden Begrenzung nach oben unwirksam [siehe BGH ZfBR 83]).
- Der Zeichnungspflicht der geprüften Positionen der Angebote mittels Prüfhaken gemäß Vertrag § 2 Nr. 2.6 ZVB wurde durch das beauftragte Planungsbüro nicht entsprochen.

Folgerung:
Bei Auswertung der Prüfungsfeststellungen mit dem zuständigen Sachbearbeitern 60.14 und 60.15 wurde erklärt, dass die entsprechenden Folgerungen zu den Feststellungen künftig beachtet werden.
V.: 60 **T.: Künftig**

8.4.4 Bauleistungen Los 2 (Rohbau/Außenanlagen) Neubau Feuerwehrgerätehaus

Es erfolgte eine vollständige sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung von 10 Abschlagsrechnungen und deren Aufmaße. Die Prüfung der Schlussrechnung ist 2006 vorgesehen.

(8) Feststellungen Bauleistungen Neubau Feuerwehrgerätehaus:

- Bei 49 Positionen wurden Abweichungen zwischen Aufmass und abgerechneter Leistungsmenge festgestellt (997,80 € Nettoüberzahlung).
- Bei 40 Positionen war eine Nachvollziehbarkeit aufgrund unzureichender Angaben (Mengenberechnung, Ort, Lageskizze, Hinweis auf Zeichnungen etc.) für die Prüfung nicht gegeben, (vgl. § 14 Nr. 1 VOB/B i. V. m. § 34 [1] KomKVO).
- Bei insgesamt 12 Positionen waren in den Aufmaßen nur eine bestimmte Prozentzahl (hier: 50 % bzw. 60 %) von der LV-Menge angegeben bzw. die ausgeführte Leistung lag knapp unter der LV-Menge (hier: Hinweis „Leistung ist schon vollständig erbracht).

- Bei 10 Positionen fehlten entweder das Aufmaß, der Stundenzettel bzw. der Lieferschein. (Nur zum Teil wurden die fehlenden Unterlagen mit der nachfolgenden Abschlagsrechnung nachgereicht.)

- 2 Positionen wurden zwar laut Aufmaß erbracht, fehlten aber in der Abschlagsrechnung.

- 10 Stück Stundenzettel waren nicht vollständig entsprechend den vertraglichen Forderungen ausgefüllt. Regelungen für Stundenlohnarbeiten gemäß § 15 Nr. 3 VOB/B hinsichtlich der Anzeigepflicht und der Bescheinigung wurden nicht erfüllt.
- Auf insgesamt 14 Positionen wurden nachträglich abgeforderte Leistungen gemeinsam mit der ursprünglichen Leistung lt. LV abgerechnet ohne dass hierfür Nachtragsvereinbarungen (Zuständigkeit lag entsprechend der Werte beim Bürgermeister) gemäß § 2 Nr. 6 VOB/B schriftlich abgeschlossen wurden.
- Die Möglichkeit zur Vereinbarung eines neuen Preises (§ 2 Nr. 3 [2] VOB/B für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes wurde nicht genutzt.

Auf die Ausführungen im Prüfungsbericht zur überörtlichen Prüfung von Bauausgaben vom 11.11.2005 des StRPA Löbau insbesondere unter Punkt 1.3, 2.4 und 3.4.3 wird verwiesen.

Folgerung:

Bei Auswertung der Prüfungsfeststellungen mit dem zuständigen Sachbearbeiter 60.15 wurde erklärt, dass die entsprechenden Folgerungen (vgl. Pb 13-2005) zu den Feststellungen künftig beachtet werden. Insbesondere soll künftig berücksichtigt werden, dass Auftragnehmer ihre Leistungen prüfbar abrechnen, sofern dies nicht gegeben ist, deren Aufmaße und Rechnungen künftig zurückgewiesen werden.

V.: 60 **T.: Künftig**

8.5 Bauleistungen Los 4 Astrid-Lindgren-Grundschule

Durch den Bürgermeister wurde eine Dringlichkeitsentscheidung (IVL 087/2005 im Bauausschuss gem. § 52 [3] SächsGemO am 15.09.2005) zur Neuvergabe des Loses 4 getroffen. Eine Neuvergabe war notwendig geworden, da dem bisherigen Auftragnehmer wegen Unzuverlässigkeit während der Ausführung gekündigt werden musste.

Prüfungsergebnis:

Dem gekündigten Auftragnehmer wurden durch die Stadt Heidenau mit Datum am 23.05.2006 fristgemäß gem. § 8 Nr. 3 [4] VOB/B die Mehrkosten sowie andere entstanden Ansprüche i. H. v. 22.206,39 € in Rechnung gestellt.

(9) Feststellung zur Sicherung des Anspruchs der Stadt Heidenau:

Ein Zahlungseingang erfolgte bis jetzt noch nicht, da die Forderungen der Stadt Heidenau durch den gekündigten Auftragnehmer bestritten werden.

Folgerung:

Durch die Stadt Heidenau ist die Rechtmäßigkeit der Forderung nochmals zu überprüfen. Ggf. sind durch die Stadt Heidenau rechtliche Schritte einzuleiten.

V.: 60 **WV.: RPA Pirna JR 2006**

8.6 Erwerb und Veräußerung von Vermögen gem. §§ 89, 90 SächsGemO

Grundsätzlich soll das Gemeindevermögen ungeschmälert erhalten bleiben und soll eine Gemeinde Vermögen nur erwerben wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Zur wirtschaftlichen Verwaltung gehört, dass der Erwerb von Grundstücken grundsätzlich maximal zum Verkehrswert (Vgl. §194 BauGB und Randnummer 64 zu § 89 SächsGemO Quecke Schmid) erfolgt und dem Erwerb von beweglichen Vermögen grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung vorausgeht.

Bei der Veräußerung von Vermögen sind insbesondere die Genehmigungspflichten zu berücksichtigen.

In der JR 2005 werden nachfolgende Ergebnisse ausgewiesen:

HHSt.	Veräußerung	HHSt.	Erwerb
2.6150.3400	99.600,00	2.6150.9320.001	12.000,00
2.6200.3400	69.543,87	2.6150.9320.009	195.000,00
2.7000.3400	169.300,00	2.6200.9320	502,56
2.8800.3400	271.961,00	2.6300.9320	8.364,01
		2.8800.9320	271.961,00
Summe	610.404,87	Summe	487.827,57

Von den Veräußerungen wurden 2 Fälle mit einem Gesamterlös von 223.310 € geprüft.
Bei Erwerb von Vermögen wurden 4 Fälle mit einem Gesamtwert von 383.235 € geprüft.

Beim Grundstückskauf oder Verkauf sind neben den Eintragungen im Grundbuch auch Eintragungen im Baulastenverzeichnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Der Erwerber eines Grundstücks sollte sich daher niemals allein mit dem Blick in das Grundbuch begnügen, denn durch Erklärung gegenüber der Bauaufsichtbehörde können Grundstückseigentümer öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ihrer Grundstücke betroffenen Tun, Dulden oder Unterlassen übernehmen, die sich nicht schon aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben. Baulasten schreiben vor allem Auflagen am Bau, wie Fluchten, Vorhaltung von PKW-Stellplätzen oder die Duldung von Abstandsflächen auf einem Grundstück zugunsten des Nachbarn, Baumfällverbote, Vereinigungsbaulast, Wegerechte und Anbauverpflichtung vor und stellen öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gegenüber der Baubehörde dar. Baulasten werden unbeschadet der Rechte Dritter mit der Eintragung in das Baulastenverzeichnis wirksam und wirken auch gegenüber den Rechtsnachfolgern. D. h. derartige Belastungen können auf die baurechtliche Nutzbarkeit und den Wert des Grundstücks zum Teil erhebliche Auswirkungen haben.

Prüfungsergebnis:
Die Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben.

9. Zu Feststellungen aus örtlichen Prüfungen Jahresrechnungen Vorjahre

Es ist gemäß § 9 KomPrüfVO festzustellen, ob Feststellungen aus früheren Prüfungsberichten der örtlichen Prüfung noch unerledigt sind.

Im Prüfungsbericht Vorlage Bürgermeister am 12.08.2005 unter F 10 wurde festgestellt, dass der Vollzug der festgelegten Inventur 2004 durch das Pestalozzigymnasium nicht nachgewiesen werden konnte, da das Schulamt noch eine Abstimmung mit FVA 20.13 vorzunehmen hatte.

Prüfungsergebnis:
Am 07.02.2006 erfolgte der Abschluss der Inventur.

Feststellungen aus dem Abschluss der örtlichen Prüfung der JR 2004 Bericht gegenüber Stadtrat sind bis auf die Nummer 4 erledigt:

„Der Leiter des Bauhofes war laut Stellungnahme der Verwaltung (Anlage 150/2005-2) mit der Erstellung einer Arbeitsanweisung zur Lagerhaltung über Vorräte im Bauhof beauftragt. Diese wird im Zusammenhang mit der Überarbeitung weiterer Dienstanweisungen bis zum 31.12.2005 erlassen."

(10) Feststellung zur Umsetzung von Feststellungen aus den Vorjahren:
Die Arbeitsanweisung liegt im Entwurf vor, wurde bis zum angestrebten Termin laut Stellungnahme der Verwaltung und auch nicht bis zum Prüfungszeitpunkt 15.09.2006 erlassen.
Folgerung:
Die Dienstanweisung ist unverzüglich zu erlassen.
V.: Bürgermeister **T.: Sofort**

10. Zu Feststellungen der überörtlichen Prüfung von Bauausgaben im HJ 2005

Prüfungsergebnis:
Das Verfahren erfolgte ordnungsgemäß und die RAB hat mit Bescheid vom 14.03.2006 – auf der Grundlage der Ermächtigung des StRPA Löbau vom 09.02.2006 – den Abschluss der überörtlichen Prüfung von ausgewählten Bauausgaben der Jahre 2002 bis 2004 zur Beseitigung der Hochwasserschäden bestätigt.

11. Zusammenfassung

Im Haushaltsjahr 2005 wurde eine Nettoinvestitionsrate von **3.486.836,93 €** abgerechnet.

In der allgemeinen Rücklage liegt der Bestand um 3.230.504,06 € über dem erforderlichen Mindestrücklagenbestand der allgemeinen Rücklage ohne Zweckbindung.

Da das Ergebnis der Jahresrechnung über die Bildung von Haushaltsresten beeinflusst wird, sollte künftig bei der Veranschlagung das Kassenwirksamkeitsprinzip stärker Beachtung finden, um den erheblichen Umfang der Haushaltsrestebildung zu minimieren.

Dem Bürgermeister der Stadt Heidenau wurde am 26.09.2006 gemäß § 104 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO ein Prüfungsbericht über das Prüfungsergebnis zur Veranlassung der Aufklärung von Beanstandungen (§ 104 [2] Satz 3 SächsGemO) übergeben. Am 07.11.2006 erfolgte die Vorlage einer Stellungnahme vom 03.11.2006 zum Prüfungsbericht. Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme wurde das Prüfungsergebnis in diesem Bericht zusammengefasst.

Mit diesem Bericht erfolgt der Abschluss der Prüfung der JR 2005. Der Abschluss der örtlichen Rechnungsprüfung ist Voraussetzung für den Feststellungsbeschluss.
Nach § 88 [3] SächsGemO hat die Feststellung der JR 2005 bis spätestens 31.12.2006 zu erfolgen. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 104 [2] Satz 4 SächsGemO.

Demuth
Amtsleiterin Rechnungsprüfungsamt Stadt Pirna